



Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung

2015/2066(INI)

20.7.2015

ENTWURF EINES BERICHTS

über Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung
(2015/2066(INI))

Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher
Art oder Wirkung

Ko-Berichterstatter: Elisa Ferreira und Michael Theurer

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE 1: LISTE DER PERSONEN, MIT DENEN TREFFEN STATTFUNDEN HABEN (AUSSCHUSSSITZUNGEN UND DELEGATIONSREISEN)	36
ANLAGE 2: LISTE DER ANTWORTEN NACH LAND/INSTITUTION	40
ANLAGE 3: MULTINATIONALE UNTERNEHMEN, DIE ZUR TEILNAHME AN AUSSCHUSSSITZUNGEN EINGELADEN WURDEN	41

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (2015/2066(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 107, 108, 113, 115 und 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, dessen Befugnisse, zahlenmäßige Stärke und Mandatszeit,
- unter Hinweis auf die Enthüllungen des internationalen Konsortiums investigativer Journalisten über Steuervorbescheide und andere schädliche Praktiken in Luxemburg, die als „LuxLeaks“ bekannt geworden sind,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Gipfeltreffen der G7, G8 und G20 zu internationalen Steuerangelegenheiten, insbesondere das Gipfeltreffen in Elmau vom 7./8. Juni 2015, das Gipfeltreffen in Brisbane vom 15./16. November 2014, das Gipfeltreffen in St. Petersburg vom 5./6. September 2013, das Gipfeltreffen in Lough Erne vom 17./18. Juni 2013 und das Gipfeltreffen in Pittsburgh vom 24./25. September 2009,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2013 mit dem Titel „Addressing Base Erosion and Profit Shifting“ (Maßnahmen gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Gewinnverlagerung (BEPS)), den BEPS-Aktionsplan der OECD und die nachfolgenden Veröffentlichungen,
- unter Hinweis auf die aktuellen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (14. März 2013), zum automatischen Austausch von Informationen (18. Dezember 2014), zur Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und zu Gewinnverlagerung, zum automatischen Austausch von Informationen auf globaler Ebene und zu schädlichen Steuerpraktiken (18. Dezember 2014) und zu Steuerhinterziehung (27. Juni 2014),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ und den Bericht dieses Rates an den Europäischen Rat vom 22. Juni 2015 zu Steuerfragen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ an den Rat vom 11. Juni 2015 über den Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung),

- unter Hinweis auf die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden¹, die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren² und die neusten Legislativvorschläge der Kommission zu deren Änderung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten³ (Mutter-Tochter-Richtlinie) in der zuletzt 2015 geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2015 mit dem Titel „Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte“ (COM(2015)0302),
- unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket der Kommission vom 18. März 2015 zur steuerlichen Transparenz,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2012 mit dem Titel „Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung“ (COM(2012)0722),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend aggressive Steuerplanung (C(2012)8806),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 für Maßnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich veranlasst werden sollen (C(2012)8805),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2012 über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von

¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 63 vom 11.3.2011, S. 1), die die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern betrifft.

² Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49).

³ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6.

⁴ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196.

⁵ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁶ ABl. L 336 vom 27.12.2006, S. 15.

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012)0351),

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission von 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2011)0121) und auf den diesbezüglichen Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. April 2012,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung¹ und auf die regelmäßigen Berichte der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ an den Rat,
- unter Hinweis auf die vom Parlament am 8. Juli 2015 angenommenen Änderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2015 zu Steuerumgehung und Steuerhinterziehung als Herausforderungen für die Staatsführung, den Sozialschutz und die Entwicklung in Entwicklungsländern²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2015 zu dem jährlichen Steuerbericht³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2015 zum Jahresbericht 2013 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Mai 2013 zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2012 zur Forderung nach konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zu dem Thema „Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2010 zur Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich⁸,
- unter Hinweis auf die parlamentarischen Anhörungen und die anschließenden Berichte

¹ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 2.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0265.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0089.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0062.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0205.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0137.

⁷ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 37.

⁸ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 29.

zu diesem Thema in den nationalen Parlamenten, insbesondere im Unterhaus des Vereinigten Königreichs, im Senat der USA und in der französischen Nationalversammlung,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (A8–0000/2015),

LuxLeaks: Zahlen und Fakten

- A. in der Erwägung, dass durch den LuxLeaks-Skandal, der durch die Veröffentlichung von etwa 28 000 Seiten vertraulicher Dokumente, in denen mehr als 500 private Steuervereinbarungen zwischen den luxemburgischen Steuerbehörden und mehr als 300 multinationalen Unternehmen zwischen 2002 und 2010 aufgedeckt wurden, am 5. November 2014 durch das internationale Konsortium investigativer Journalisten ausgelöst wurde, das Ausmaß von geheimen Absprachen deutlich wurde, bei denen komplexe Finanzstrukturen geschaffen wurden, um drastische Steuersenkungen zu erzielen; in der Erwägung, dass in vielen Fällen luxemburgische Tochtergesellschaften, die Geschäfte im Wert von Hunderten von Millionen von Euro abwickeln, nur eine geringe Präsenz und nur wenig Wirtschaftstätigkeit im Land aufweisen können;
- B. in der Erwägung, dass strittige Themen in Verbindung mit der Aushöhlung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage und aggressiven Steuerplanungsstrategien auf internationaler Ebene mindestens seit Ende der 90er Jahre bekannt sind und analysiert werden; in der Erwägung, dass durch LuxLeaks die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien auf diese Themen gelenkt wurde, indem von einer bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat geförderte fragwürdige Steuerstrategien aufgedeckt wurden; in der Erwägung, dass die Ermittlungen der Kommission und die vom Parlament mittels seines Sonderausschusses geleistete Arbeit gezeigt haben, dass es sich hierbei nicht um den einzigen Fall handelt, sondern um eine Praxis, die in ganz Europa und darüber hinaus weit verbreitet ist und darin besteht, steuerliche Maßnahmen zur Verringerung der Gesamtsteuerschuld einiger Unternehmen zu ergreifen, um die einzelstaatliche Besteuerungsgrundlage auf Kosten anderer Länder künstlich zu erweitern;
- C. in der Erwägung, dass solche Verhaltensweisen, die oft dazu führen, dass der Ort der Wertschöpfung und der Ort der Besteuerung der Gewinne auseinanderfallen, nicht auf Steuervorbescheide beschränkt sind, sondern eine große Bandbreite an schädlichen Steuerpraktiken umfassen, die von nationalen Steuerbehörden innerhalb und außerhalb der EU umgesetzt werden;
- D. in der Erwägung, dass es Teil der demokratischen Kontrolle ist, diese Praktiken der öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen; in der Erwägung, dass sie angesichts ihrer negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt nur fortbestehen können, solange sie nicht aufgedeckt werden oder toleriert werden; in der Erwägung, dass investigative Journalisten, nichtstaatliche Akteure und die Wissenschaft eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Steuerumgehungen und bei der Information der Öffentlichkeit über entsprechende Fälle gespielt haben; in der Erwägung, dass, solange sie nicht verhindert werden können, ihre Offenlegung nicht von dem Mut und dem

Ethikbewusstsein einzelner interner Hinweisgeber abhängen sollte, sondern Teil eines systematischeren Mechanismus für Meldungen und Informationsaustausch sein sollte;

Strategien der Mitgliedstaaten zur Körperschaftssteuer

- E. in der Erwägung, dass die direkte Besteuerung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und deshalb im Rat diesbezüglich Einstimmigkeit erforderlich ist; in der Erwägung, dass dies dazu geführt hat, dass auf EU-Ebene trotz aktueller Entwicklungen bei der EU-Integration in Bezug auf den Binnenmarkt und andere Bereiche, die unter die EU-Verträge fallen, wie internationale Handelsabkommen, die gemeinsame Währung und die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, noch keine wesentliche Entscheidung im Bereich der Körperschaftssteuer getroffen wurde; in der Erwägung, dass der Grundsatz der Einstimmigkeit im Rat dadurch, dass jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht hat, den Anreiz verringert, vom Status quo zu einer stärker auf Zusammenarbeit basierenden Lösung zu wechseln;
- F. in der Erwägung, dass es in einem vollendeten Binnenmarkt keine Verzerrungen geben sollte, die Investitionsentscheidungen und den Standort von Unternehmen beeinflussen; in der Erwägung, dass Globalisierung, Digitalisierung und freier Kapitalverkehr jedoch die Bedingungen für einen intensiveren Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern schaffen, um Investitionen und Unternehmen anzuziehen; in der Erwägung, dass dies in Form möglicherweise schädlicher Steuerregeln erfolgen kann, die darauf abzielen, Investitionen im Allgemeinen zu fördern und zusätzliche Wirtschaftstätigkeit anzuregen, auf in den Nachbarstaaten eingeführte ähnliche Maßnahmen zu reagieren oder das auszugleichen, was als von vornherein bestehende Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf relativen Wohlstand, Größe oder Standort angesehen wird; in der Erwägung, dass es übrigens in einigen Staaten einen Zusammenhang zwischen attraktiven Körperschaftsteuersystemen und einem hohen Maß nationalen Wohlstands zu geben scheint; in der Erwägung, dass die optimale Struktur eines Steuersystems von zahlreichen Faktoren abhängt und daher je nach Land unterschiedlich ist;
- G. in der Erwägung, dass jedes Land in seiner Rolle als Spieler im Steuerwettbewerbsspiel seine nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit seinem Netz an Steuerübereinkommen nutzt, um seine Attraktivität für Investitionen zu fördern und so zulasten von Partnerländern Unternehmen anzuziehen; in der Erwägung, dass jeder Mitgliedstaat für sich betrachtet ein eindeutiges Interesse daran hat, ein „Trittbrettfahrerverhalten“ zu praktizieren, d. h. als erster spezielle Steuerregelungen und -bestimmungen zu konzipieren und umzusetzen, um Steuerobjekte anzuziehen, und sich als letzter an kooperativen und abgestimmten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung zu beteiligen;
- H. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten demzufolge Steuervermeidung zwiespältig gegenüberstehen, da sie sich zwar über die Aushöhlung ihrer nationalen Steuerbemessungsgrundlage beschweren, gleichzeitig jedoch für die Konzeption der derzeitigen nationalen und internationalen Steuersysteme verantwortlich sind, die dies ermöglicht haben, und immer noch jede Entwicklung ihrer Steuersysteme hin zu einer stärker abgestimmten Lösung behindern; in der Erwägung, dass in einem Rahmen vollständiger Kapitalmobilität innerhalb der EU die Interdependenz und die

gegenseitige Beeinflussung von nationalen Steuersystemen und Steuereinnahmen uneingeschränkt berücksichtigt werden sollten, wobei den umfassenden positiven und negativen grenzüberschreitenden externen Effekten der Steuerentscheidungen einzelner Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss, da durch die Steueranreize eines Landes die Steuerbemessungsgrundlage eines anderen ausgehöhlt wird;

- I. in der Erwägung, dass die Gesetzgeber und die Steuerbehörden die innovativen Steuervermeidungsmodelle, die von bestimmten Steuerberatern, Rechtsanwälten und Vermittlungsunternehmen konzipiert und angepriesen werden, nicht voraussehen können, sondern nur – manchmal mit beträchtlicher Verzögerung – darauf reagieren können; in der Erwägung, dass die Erfahrung insbesondere lehrt, dass EU-Gremien, die die Einführung schädlicher Steuerpraktiken verhindern sollen (wie die von dem Mitgliedstaaten 1998 eingesetzte Gruppe „Verhaltenskodex“), oft nicht stark genug reagieren und dass in der EU eine Unmenge von neuen und oft aggressiven Maßnahmen und Vereinbarungen zur Steuervermeidung getroffen wurden; in der Erwägung, dass multinationale Unternehmen in der EU und weltweit sich hinsichtlich der Konzipierung ihrer Steuervermeidungsmodelle auf das Fachwissen der gut organisierten und fachkundigen Branche der Steuerberater verlassen; in der Erwägung, dass diese Branche gleichzeitig in Gremien vertreten ist, die Regierungen und öffentliche Institutionen in Steuerangelegenheiten beraten, beispielsweise in der EU-Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen;

Steuervorbescheide und schädliche Steuerpraktiken

- J. in der Erwägung, dass Steuervorbescheide in Bezug auf möglichen Umfang und Anwendungsgebiete, Verbindlichkeit, Häufigkeit der Nutzung, Bekanntheit, Dauer und Zahlung von Gebühren in den einzelnen Mitgliedstaaten eine große Bandbreite an Praktiken abdecken; in der Erwägung, dass es keine allgemeingültige Begriffsbestimmung für Steuervorbescheide auf internationaler Ebene gibt, abgesehen von der Begriffsbestimmung der Kommission als „eine Mitteilung oder ein anderes Instrument oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung von bzw. im Namen eines Mitgliedstaats bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Steuergesetze“;
- K. in der Erwägung, dass Steuervorbescheide nicht von Natur aus problematisch sind, da sie entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck den Steuerzahlern in Fällen, in denen die Steuergesetze oder deren spezielle Anwendung unter bestimmten Umständen unklar sind oder unterschiedliche Auslegungen möglich sind, Rechtssicherheit bieten können, insbesondere in Bezug auf komplexe Transaktionen, und dadurch zukünftigen Streitfällen zwischen den Steuerzahlern und den Steuerbehörden vorbeugen können;
- L. in der Erwägung, dass sich die Praxis der Vorbescheide als Instrument im Rahmen einer engeren und kooperativeren Beziehung zwischen Steuerbehörden und Steuerzahlern entwickelt hat, um mit der zunehmenden Komplexität der steuerlichen Behandlung bestimmter Transaktionen in einer zunehmend komplexen, globalen und digitalisierten Wirtschaft umzugehen; in der Erwägung, dass Vorbescheide als nicht offengelegte und möglicherweise ermessensabhängige/ausgehandelte Vereinbarungen gleichzeitig als Mittel genutzt werden können, um Ausnahmeregelungen und eine günstigere steuerliche Behandlung zu erhalten;
- M. in der Erwägung, dass Steuervorbescheide die steuerliche Behandlung einer Transaktion

nicht beeinflussen sollten, sondern unter sonst gleichen Bedingungen die gleichen Auswirkungen haben sollten wie die Ex-post-Anwendung der zugrunde liegenden steuerlichen Bestimmungen; in der Erwägung, dass der Schwerpunkt dieses Berichts dementsprechend nicht streng auf Steuervorbescheide beschränkt ist, sondern – im Einklang mit dem dem Sonderausschuss (TAXE) erteilten Mandat – alle steuerlichen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung unter dem allgemeinen Begriff „schädliche Steuerpraktiken“ mit umfasst, d. h. Maßnahmen, die darauf abzielen, nicht gebietsansässige Firmen oder Transaktionen auf Kosten anderer Steuergebiete anzuziehen, in denen diese Transaktionen normalerweise besteuert werden sollten;

- N. in der Erwägung, dass schädliche Steuerpraktiken in gewissem Maße mit einer oder mehreren der folgenden unerwünschten Auswirkungen in Verbindung gebracht werden können: mangelnde Transparenz, Wettbewerbsverzerrung und ungleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts, beeinträchtigte Fairness und Legitimität des Steuersystems, höhere Besteuerung von weniger mobilen Wirtschaftsfaktoren, unfairer Wettbewerb zwischen Staaten, Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage, soziale Unzufriedenheit, Misstrauen oder ein Demokratiedefizit;

Die Arbeit des Sonderausschusses

- O. in der Erwägung, dass der am 26. Februar 2015 eingesetzte zuständige Sonderausschuss xx Sitzungen abgehalten hat, bei denen er die Mitglieder der Kommission Vestager und Moscovici, Vertreter der OECD sowie Informanten, investigative Journalisten, Sachverständige, Wissenschaftler, Vertreter von multinationalen Unternehmen, Berufsverbänden, Gewerkschaften, nichtstaatlichen Organisationen sowie Mitglieder der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten angehört hat (siehe Anlage 1); in der Erwägung, dass Delegationen des TAXE-Ausschusses in die Schweiz gereist sind, um spezielle Aspekte der Drittstaatendimension seines Mandats zu untersuchen, und Informationsreisen in folgende Mitgliedstaaten unternommen haben: Belgien, Luxemburg, Irland, die Niederlande und Vereinigtes Königreich;
- P. in der Erwägung, dass die Arbeit des Ausschusses teilweise dadurch behindert wurde, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten und der Rat nicht rechtzeitig geantwortet haben und letztendlich nicht alle angeforderten Dokumente übermittelt haben; in der Erwägung, dass insbesondere von 18 eingeladenen multinationalen Unternehmen nur vier bereit waren, vor dem Ausschuss zu erscheinen; in der Erwägung, dass die geplanten Aussprachen mit dem Präsidenten der Kommission und den Finanzministern aufgrund äußerer Umstände außerhalb von deren Einflussbereich vertagt werden mussten; in der Erwägung, dass die Dauer des Mandats des Ausschusses daher verlängert werden musste;
- Q. in der Erwägung, dass eine Reihe von Ermittlungen zu staatlichen Beihilfen vonseiten der Kommission zum Zeitpunkt der Ausarbeitung bzw. Annahme dieses Berichts noch liefen, und zwar in Bezug auf Vereinbarungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die durch Steuervorbescheide bestätigt werden, wodurch der steuerbare Gewinn, der den Tochtergesellschaften bestimmter multinationaler Unternehmen zugerechnet wird, beeinflusst wird;

Überblick über Strategien zur Körperschaftssteuer in den Mitgliedstaaten

1. verweist darauf, dass die bestehenden Modelle für Körperschaftssteuer in Industrieländern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts konzipiert wurden, d. h. zu einer Zeit, in der die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit begrenzt war; stellt fest, dass sich die globale Wertschöpfungskette und die Funktionsweise der Märkte durch die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft radikal geändert haben; betont, dass nationale und internationale Vorschriften im Bereich der Besteuerung nicht mit der Entwicklung des Umfelds von Unternehmen Schritt gehalten haben;
2. stellt fest, dass die Beachtung der verschiedenen Steuersysteme für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zwar immer komplexer wird, dass die Globalisierung und die Digitalisierung es ihnen jedoch leichter gemacht haben, ihre Tätigkeiten über Offshore-Finanzzentren zu organisieren und ausgeklügelte Strukturen zu schaffen, um ihre Gesamtsteuerbelastung zu verringern; ist besorgt darüber, dass die meisten Mitgliedstaaten aufgrund der Wirtschaftskrise und der Haushaltskonsolidierung deutlich weniger Personal in den Steuerbehörden beschäftigen, was Auswirkungen auf ihre potenzielle Kapazität zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung hat, wodurch ihre Steuerbemessungsgrundlage erheblich untergraben wird;
3. betont, dass der Vertrag es den Mitgliedstaaten – im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip – erlaubt, ihre eigenen Körperschaftssteuersätze festzulegen; betont jedoch auch, dass die übermäßig komplexen Vorschriften der nationalen Steuersysteme in Kombination mit den Unterschieden zwischen diesen Systemen Schlupflöcher schaffen, die von multinationalen Unternehmen zum Zweck der aggressiven Steuerplanung ausgenutzt werden, was zu einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage, Gewinnverlagerungen, einem „Wettlauf nach unten“ und letztendlich zu einem suboptimalen wirtschaftlichen Ergebnis führt; betont, dass diese Art von Steuervermeidung für alle nationalen Haushalte zusammen ein Negativsummenspiel darstellt, da die Erhöhungen der Steuereinnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken in einem Mitgliedstaat (Ausnahmeregelungen, Sonderabschreibungen oder Schlupflöcher) den Rückgang der Steuereinnahmen in anderen Mitgliedstaaten nicht ausgleichen; weist darauf hin, dass nur ein besser abgestimmter, gemeinsamer Ansatz der Mitgliedstaaten, der in einem gemeinsamen Rahmen münden sollte, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten ihre Steuersätze festlegen, eine weitere Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage verhindern kann;
4. stellt fest, dass nach Angaben der Kommission¹ die Regelsätze für die Körperschaftsteuer in der EU zwischen 1995 und 2014 um 12 Prozentpunkte, von 35 % auf 23 %, gefallen sind; betont, dass dieser Rückgang der Steuersätze mit einer Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage einhergeht, um die Einnahmenverluste abzuschwächen, und dass die relativ stabilen Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung im gleichen Zeitraum auch durch eine starke Tendenz zur „Unternehmensgründung“ erklärt werden können, d. h. einen Übergang von bestimmten Rechtsformen der Unternehmensführung wie (Allein-)Eigentümerschaft hin zum Unternehmen, was einen entsprechenden Übergang von einer personenbezogenen Steuerbemessungsgrundlage zu einer Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage mit sich bringt;

¹ Taxation trends in the European Union, Eurostat-Statistikbücher, Ausgabe 2014.

5. betont, dass der Abstand zwischen Regelsteuersätzen und tatsächlichen Steuersätzen insbesondere im Fall weltweit tätiger Unternehmen immer größer wird, worin sich zumindest teilweise die verschiedenen Abweichungen und Ausnahmen vom normalen Steuersystem widerspiegeln, ob diese nun vom Gesetzgeber beabsichtigt sind, um bestimmte Ziele zu erreichen, oder ob sie auf aggressiver Steuerplanung basieren, d. h. darauf, Feinheiten des Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen auszunutzen, um die Steuerschuld zu senken;
6. stellt fest, dass die 28 Steuersysteme in der EU sich hinsichtlich sowohl der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage als auch der Höhe des Steuersatzes stark unterscheiden und dass diese Unterschiede noch größer werden, wenn man auch die besonderen Hoheitsgebiete mit autonomen Steuersystemen innerhalb der EU (überseeische Gebiete und unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiete) in die Betrachtung einbezieht; bedauert, dass grundlegende Konzepte und Elemente wie Gleichgewicht zwischen Quellenbesteuerung und Besteuerung nach dem Ansässigkeitsprinzip, Betriebsstätte und Steuerpflichtige, wirtschaftliche Substanz und Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs, ganz zu schweigen davon, was von der Steuerbemessungsgrundlage abgesetzt werden kann und was nicht, in der EU keinerlei gemeinsamen Begriffsbestimmungen oder Leitlinien unterliegen, sodass die Steuersysteme der Mitgliedstaaten nicht aufeinander abgestimmt sind;
7. betont, dass nationale Steuervergünstigungen und Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Steuersystemen im Binnenmarkt Gelegenheiten für Steuerumgehung schaffen; stellt fest, dass diese unerwünschten Auswirkungen durch das Bestehen einer Vielzahl bilateraler Steuerverträge zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten weiter verschärft werden;
8. stellt fest, dass dieser unkoordinierte Steuerrahmen innerhalb der EU auch unter einem eklatanten Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten leidet; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten nicht nur bei der Konzeption ihrer steuerlichen Maßnahmen, sondern auch, wenn sie Informationen über die Umsetzung solcher Maßnahmen teilen, die Auswirkungen ihrer steuerlichen Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten nicht unbedingt berücksichtigen, was de facto zu einer Politik auf Kosten anderer (Beggar-thy-neighbour-Politik) in der Steuerpolitik führt; weist darauf hin, dass ein systematischer und effizienter Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten es ermöglichen würde, der steuerlichen Behandlung bestimmter Einkommensströme oder Transaktionen in anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen; betont, dass dies auch dazu beiträgt, eine inakzeptable Situation zu schaffen, in der die von einem multinationalen Unternehmen in einem Mitgliedstaat erzielten Gewinne in der EU oft mit sehr niedrigen Sätzen oder überhaupt nicht besteuert werden;
9. betont, dass trotz der beispiellosen Vertiefung des EU-Integrationsprozesses in den letzten 30 Jahren, insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion, die Konvergenz der nationalen Steuersysteme in der EU sehr begrenzt war; bedauert, dass diese Steuersysteme im Vergleich mit den Koordinierungsbemühungen auf EU-Ebene, insbesondere im Rahmen des Europäischen Semesters, weit zurückbleiben, auch wenn ein beträchtlicher Teil der politischen Strategien zur Haushaltskonsolidierung die Einnahmenseite betrifft; ist der Ansicht, dass dieser Aspekt im Bericht der fünf Präsidenten vom Juni 2015 über die Vollendung

der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion hätte erwähnt werden sollen;

Instrumente der aggressiven Steuerplanung und ihre Auswirkungen

10. betont, dass die Steuervermeidung einiger multinationaler Unternehmen dazu führen kann, dass die effektiven Steuersätze für die in europäischen Hoheitsgebieten erzielten Gewinne bei nahezu null liegen, und hebt hervor, dass solche Unternehmen zwar von verschiedenen öffentlichen Gütern und Dienstleistungen am Betriebsort profitieren, aber nicht ihren fairen Anteil dazu beitragen und so zur Aushöhlung der nationalen Steuerbemessungsgrundlage beitragen;
11. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Vermeidung von Körperschaftssteuern sich direkt auf die nationalen Haushalte sowie auf die Aufteilung der Steuerlast zwischen den Kategorien von Steuerzahlern und zwischen den Wirtschaftsfaktoren auswirkt (zugunsten der meisten mobilen Faktoren wie Kapital in Form ausländischer Direktinvestitionen – ADI); bedauert, dass dies abgesehen von Wettbewerbsverzerrungen auch eine inakzeptable Situation schafft, in der vor dem Hintergrund enormer Konsolidierungsbemühungen einige der Steuerzahler mit der höchsten Zahlungsfähigkeit unverhältnismäßig viel weniger beitragen als die am stärksten von der Wirtschafts- und Finanzkrise Betroffenen wie einfache Bürger und kleine und mittlere Unternehmen (KMU); betont, dass in dieser Situation das Risiko besteht, dass das Misstrauen gegenüber der Demokratie genährt und die allgemeine Steuerehrlichkeit beeinträchtigt wird; stellt fest, dass interne Hinweisgeber, die den einzelstaatlichen Behörden im öffentlichen Interesse wesentliche Informationen über illegale oder illegitime Praktiken liefern, möglicherweise strafrechtlich verfolgt werden;
12. stellt fest, dass eine Untersuchung des IWF¹, die sich auf 51 Länder erstreckte, zu dem Schluss kam, dass Gewinnverlagerungen zwischen Steuergebieten einen Einnahmenverlust von durchschnittlich etwa 5 % der aktuellen Körperschaftsteuereinnahmen – in Nicht-OECD-Ländern jedoch von beinahe 13 % – bewirken; stellt fest, dass es nach Angaben der Kommission ökonomische Belege dafür gibt, dass die Sensibilität von ADI gegenüber Körperschaftssteuern im Laufe der Zeit zugenommen hat; betont, dass in der EU pro Jahr schätzungsweise eine Billion Euro an potenziellen Steuereinnahmen durch den Gesamteffekt von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung verlorengehen² und dass den nationalen Haushalten konservativsten Schätzungen zufolge jährlich insgesamt etwa 50 Mrd. EUR durch Steuerumgehung entgehen³; betont, dass diese Zahlen mit Vorsicht zu betrachten sind und die tatsächlichen Verluste für die nationalen Haushalte darin unterschätzt werden könnten, wenn man die eingeschränkte Transparenz und die weltweit unterschiedlichen Rechnungslegungs- und Begriffsrahmen bedenkt, die die Verfügbarkeit vergleichbarer und aussagekräftiger Daten und die Zuverlässigkeit von Schätzungen beeinträchtigen;

¹ Grundsatzpapier des IWF „Spillovers in international corporate taxation“ (Spillover-Effekte bei der internationalen Unternehmensbesteuerung), 9. Mai 2014.

² Bericht von Richard Murphy (Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in England und Wales) vom 10. Februar 2012 mit dem Titel „Closing the European Tax Gap“ (Die Steuerlücke in Europa schließen),

³ „European added value of legislative report on bringing Transparency, coordination and convergence to corporate tax policies in the European Union“, Dr Benjamin Ferrett, Daniel Gravino und Silvia Merler – Noch nicht veröffentlicht.

13. stellt fest, dass Steuerplanungsstrategien auf der Struktur von Unternehmen, auf Finanzierungsvereinbarungen für ihre Niederlassungen oder auf Verrechnungspreisen, die die künstliche Verschiebung von Gewinnen in andere Steuergeländer ermöglichen, um die Gesamtsteuerschuld von Unternehmen zu verringern, basieren können;
14. ist der Ansicht, dass nationale Steuervergünstigungen und der geringe Grad der Abstimmung oder Konvergenz zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten trotz der effektiven wirtschaftlichen Verbindungen und der wechselseitigen Abhängigkeiten auf dem Binnenmarkt eine Reihe von Unstimmigkeiten bewirken, die aggressive Steuerplanung, doppelte Absetzungen und doppelte Nichtbesteuerung ermöglichen, beispielsweise durch eine oder mehrere der folgenden Praktiken: missbräuchliche Verrechnungspreisgestaltung, gezielte Geltendmachung von Absetzungen in Ländern mit hohen Steuern, Weitergabe von durch Kredite beschafften Mitteln über Zwischengesellschaften, Risikotransfers, Ausnutzung von Unstimmigkeiten, Steuerarbitrage, „Umsehen“ nach den günstigsten Verträgen und Verkauf von Vermögenswerten in Ländern mit niedrigen Steuern;
15. betont, dass der Sonderausschuss auf seiner Informationsreise in fünf Mitgliedstaaten und die Schweiz beobachtet hat, dass eine Reihe von nationalen steuerlichen Maßnahmen potenziell schädliche Steuerpraktiken sind, insbesondere die folgenden, die nur als nicht abschließende Liste angesehen werden sollten:
 - abweichende Begriffsbestimmungen für Betriebsstätte und Steuersitz und Verhältnis zur wirtschaftlichen Substanz (das manchmal eine Besteuerung trotz mangelnder wirtschaftlicher Substanz ermöglicht oder im Gegenteil keine Besteuerung von Einnahmen, die aus realer Wirtschaftstätigkeit stammen),
 - Abzug fiktiver Zinsen (Unternehmen können von ihren steuerpflichtigen Einnahmen fiktive Zinsen abziehen, die auf der Grundlage des Eigenkapitals ihrer Anteilseigner berechnet werden),
 - Regelungen für Gewinnüberschüsse (wobei ein Unternehmen eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde erhalten kann, dass sein steuerpflichtiges Einkommen nicht die Gewinne umfasst, die „bei eigenständigem Betrieb“ nicht erzielt worden wären),
 - unklare oder nicht abgestimmte Bestimmungen zu Verrechnungspreisen,
 - eine Reihe von Steuervergünstigungen, insbesondere in Bezug auf immaterielle Güter (Patent-, Wissens- oder Lizenzboxen),
 - Ausnahmen von der Quellenbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren durch bilaterale Steuerabkommen,
 - Unterschiede zwischen den rechtlichen Bezeichnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (hybride Rechtsformen oder hybride Kredite),
 - im Fall der Schweiz spezielle Steuerregelungen auf Kantonsebene für Unternehmen unter ausländischer Kontrolle, die Unternehmen unter Schweizer Kontrolle nicht gewährt werden;

16. stellt fest, dass nach Angaben der Kommission¹ 72 % der Gewinnverlagerungen in der EU mittels Verrechnungspreisen und der gezielten Zuweisung von geistigem Eigentum erfolgen;
17. betont, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten in den letzten Jahren spezielle Modelle zur Reduzierung der Körperschaftssteuer entwickelt haben, um die mobilen immateriellen Vermögenswerte von Unternehmen anzuziehen, beispielsweise Einnahmen aus geistigem Eigentum; verweist auf die Vielfalt der Reduzierungen der Steuersätze und der Zugeständnisse sowie die Bandbreite an vorgeschlagenen Modellen (Innovationsboxen, Boxen für geistiges Eigentum, Wissensboxen, Patentboxen usw.); betont, dass die Steuerzahler in einigen Mitgliedstaaten geistiges Eigentum nicht innerhalb des Landes schaffen müssen, um Anspruch auf steuerliche Vorteile zu erhalten, sondern es nur über ein Unternehmen erwerben müssen, dessen Sitz innerhalb des jeweiligen Steuergebiets liegt;
18. sieht solche Regelungen als typische Beispiele für schädlichen Steuerwettbewerb zwischen Staaten an, weil sie auch dann, wenn ihre Verbindung zur Realwirtschaft und ihre Auswirkungen darauf nicht offensichtlich sind, einen Rückgang der Steuereinnahmen anderer Länder, auch Mitgliedstaaten, bewirken;
19. betont, dass in einem wirtschaftlichen Umfeld, das zunehmend durch immaterielle Güter gekennzeichnet ist, oft ein Mangel an vergleichbaren Transaktionen und Benchmarks für Verrechnungspreise besteht, wodurch die ordnungsgemäße Anwendung und Relevanz des Fremdvergleichsgrundsatzes in Frage gestellt wird, dem zufolge die Preise bei Transaktionen zwischen Unternehmen, die dem gleichen Konzern angehören, genauso bestimmt werden sollten wie zwischen unabhängigen Unternehmen;
20. stellt fest, dass die bestehenden Leitlinien für die Verrechnungspreisgestaltung multinationalen Unternehmen bei der Wahl und der Umsetzung der Bewertungsverfahren einen beträchtlichen Ermessensspielraum lassen; betont, dass das Fehlen eines wirksamen gemeinsamen Standards für die Verrechnungspreisgestaltung und die zahlreichen vorgesehenen Abweichungen, Ausnahmen und Alternativen von multinationalen Unternehmen im Widerspruch zum Geist dieser Leitlinien ausgenutzt werden, um ihre steuerpflichtigen Gewinne nach Steuergebiet anzupassen und ihre Gesamtsteuerschuld zu senken, beispielsweise durch missbräuchliche Kostenaufschläge, die willkürliche Festsetzung von Gewinnspannen oder die fragwürdige Ausnahme bestimmter Ausgaben aus ihrer Berechnung;
21. betont, dass die von multinationalen Unternehmen oder ihren Vertretern eingereichten Unterlagen zur Verrechnungspreisgestaltung von den Steuerbehörden, die oft nicht über die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen verfügen, um diese Analysen und deren Ergebnisse oder Auswirkungen kritisch und eingehend zu prüfen, nicht ordnungsgemäß überwacht werden können;
22. bedauert, dass in einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem 60 % des Welthandels

¹ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 17. Juni 2015 zur Körperschaftssteuer in der Europäischen Union (SWD(2015)0121).

- innerhalb von Konzernen stattfindet¹, die Leitlinien für die Anwendung dieses rein ökonomischen Konzepts auf nationaler Ebene fragmentiert sind und daher Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und Rechtsstreitigkeiten unterliegen;
23. betont, dass es trotz der beträchtlichen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten in der EU, die auf unterschiedliche Auslegungen der gleichen Grundsätze zur Verrechnungspreisgestaltung zurückgehen, keinen wirksamen Mechanismus zur Streitbeilegung auf europäischer Ebene gibt; stellt fest, dass die Beilegung von Streitfällen zur Verrechnungspreisgestaltung, die dem EU-Schiedsübereinkommen unterliegen, bis zu acht Jahre dauern kann, was zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Steuerbehörden beiträgt;
 24. betont die entscheidende Rolle der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (die „großen Vier“) bei der Konzeption und Verbreitung von Vorbescheiden und Steuervermeidungsmodellen zur Ausnutzung von Unstimmigkeiten zwischen nationalen Rechtsvorschriften; betont, dass diese Gesellschaften, die offenbar einen beträchtlichen Anteil ihres Einkommens mit Steuerdienstleistungen erzielen, die Wirtschaftsprüfungsmärkte der meisten Mitgliedstaaten dominieren und in den weltweit tätigen Steuerberatungsdiensten tonangebend sind, ein enges Oligopol darstellen; verweist auf den Interessenkonflikt, der dadurch entsteht, dass innerhalb der gleichen Firmen Steuerberatungs- und Consultingtätigkeiten erbracht werden, die sich einerseits an Steuerbehörden richten und andererseits an die Steuerplanungsstellen der multinationalen Unternehmen, die die Schwachstellen der nationalen Steuergesetze ausnutzen; stellt die Wirksamkeit eines Verhaltenskodex für Unternehmen im Hinblick auf die Bekämpfung dieses Problems in Frage; hebt hervor, dass Steuervorbescheide in der EU und weltweit zu einer üblichen Geschäftspraxis geworden sind, nicht nur, um Rechtssicherheit oder vorteilhafte Steuervereinbarungen zu erhalten, sondern auch in Fällen, in denen die gesetzlichen Bestimmungen keinen Ermessensspielraum lassen;

Sachstand und Beurteilung von Maßnahmen der Union, internationalen und nationalen Maßnahmen

25. stellt fest, dass im Anschluss an die Wirtschaftskrise und zusätzlich den LuxLeaks-Skandal die Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung durch multinationale Unternehmen auf der politischen Agenda der Mitgliedstaaten, der EU, der OECD und der G20 weit oben steht, bedauert jedoch, dass bisher keine wesentlichen praktischen Fortschritte erzielt wurden;
26. stellt vor diesem Hintergrund fest, dass viele Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen haben oder erlassen wollen, um gegen Steuervermeidung vorzugehen, insbesondere in Verbindung mit der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch, einer besseren Definition des Begriffs der Betriebsstätte (einschließlich der Entwicklung von Prüfungen der wirtschaftlichen Substanz, um die steuerbare Präsenz von Firmen wirksamer zu bestimmen), dem möglichen Ausschluss sich falsch verhaltender Firmen von öffentlichen Ausschreibungen oder der Veröffentlichung von Steuerplanungsmodellen, die entscheidend dazu beitragen kann, die Zeitspanne zwischen der Einführung bestimmter Modelle und der Annahme von

¹ Transfer pricing: Keeping it at arm's length, OECD Observer 230, Januar 2002 (korrigiert 2008).

- Korrekturmaßnahmen, auch auf legislativer Ebene, zu verringern;
27. ist trotzdem besorgt darüber, dass einseitig von den Mitgliedstaaten ergriffene Maßnahmen gegen die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage zu zunehmender Komplexität beitragen können, wodurch neue Unstimmigkeiten und infolgedessen mehr Gelegenheiten zur Steuerumgehung innerhalb des Binnenmarkts geschaffen werden; betont, dass jede abweichende Umsetzung von internationalen oder EU-Leitlinien durch die Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung haben kann;
 28. begrüßt die verschiedenen Initiativen und Legislativvorschläge der Kommission in den letzten 20 Jahren, einschließlich der neuesten, im Hinblick auf eine stärkere Abstimmung der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten, um den Binnenmarkt zu stärken, auf Probleme der Doppelbesteuerung oder der doppelten Nichtbesteuerung einzugehen oder das Recht der Mitgliedstaaten, wirksame Steuern zu erheben, zu wahren; bedauert jedoch, dass bislang nur eine geringe Anzahl dieser Vorschläge vom Rat angenommen wurde, da Entscheidungen dort einstimmig getroffen werden müssen und bestimmte Mitgliedstaaten davon überzeugt sind, dass sie selbst aus den Schlupflöchern in dem nicht abgestimmten Steuersystem größeren Nutzen ziehen;
 29. betont, dass die 1998 von den Mitgliedstaaten eingesetzte Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) (die „Gruppe“) es Ende der 90er Jahre und Anfang des vergangenen Jahrzehnts ermöglicht hat, die schädlichsten individuellen Besteuerungspraktiken zu beseitigen, indem ein „zweigleisiger Soft-Law-Ansatz“ verfolgt wurde, bei dem bestehende steuerliche Maßnahmen, die schädlichen Steuerwettbewerb darstellten, zurückgedrängt wurden und davon Abstand genommen wurde, solche Maßnahmen in Zukunft einzuführen („Stillstand“);
 30. bedauert, dass die Arbeit der Gruppe offenbar an Schwung verloren hat; stellt fest, dass einige der mehr als 100 Maßnahmen, die aufgrund der Tätigkeit der Gruppe abgeschafft wurden, in den Mitgliedstaaten durch steuerliche Maßnahmen mit ähnlichen schädlichen Auswirkungen ersetzt wurden; stellt fest, dass die Steuerbehörden auf die Empfehlungen der Gruppe reagiert haben, indem sie neue Strukturen mit den gleichen schädlichen Auswirkungen wie die von der Gruppe zuvor ausgeräumten geschaffen haben; bedauert, dass frühere Bemühungen, ihre Governance und ihr Mandat zu stärken und die im Kodex festgelegten Arbeitsverfahren und Kriterien anzupassen und auszuweiten, um neue Formen schädlicher Steuerpraktiken in dem derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld zu bekämpfen, keinen Erfolg hatten; unterstützt die neuesten Vorschläge der Kommission in dieser Angelegenheit, wie sie in ihrem Aktionsplan für faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU vom 17. Juni 2015 dargelegt wurden;
 31. bedauert, dass der ursprüngliche Status und die Governance-Regelungen der Gruppe zu viel Spielraum für politische Verhandlungen und Kompromisse gelassen haben, wenn „breiter Konsens“ (d. h. Quasi-Einstimmigkeit mit der Möglichkeit, in Fußnoten auf Meinungsverschiedenheiten aufmerksam zu machen) bezüglich der Beurteilung der schädlichen Praktiken angestrebt wurde, wodurch die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit ihrer Arbeit beeinträchtigt wurde; sieht es als bedauerlich an, dass das Zurückdrängen bestehender Maßnahmen politisch verzögert wurde und in einigen Fällen die Aufnahme neuer Begünstigter nach Ablauf der Frist erlaubt wurde, was auch

- mit den sehr schwachen Mechanismen der Gruppe in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Überwachung zusammenhängt;
32. betont das grundlegendere Problem, dass der einzelfallbasierte Ansatz des Kodex zwar dazu geführt hat, dass die Mitgliedstaaten jetzt mit allgemeineren Maßnahmen konkurrieren, damit jedoch nicht auf die systematische Schwäche eines fragmentierten Rahmens für die Unternehmensbesteuerung, der umfassender reformiert werden muss, eingegangen wird;
 33. verweist auf die Bemühungen, die mit der Schaffung der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, bei der verschiedene Interessenträger an einen Tisch gebracht werden, um eine Einigung beim Thema Steuervermeidung, insbesondere in einem internationalen Kontext, zu erzielen, und mit dem Gemeinsamen Verrechnungspreisforum, das eine Reihe von Leitlinien zu technischen Problemen rund um die Verrechnungspreisgestaltung veröffentlicht, unternommen wurden; betont, dass diese Gremien bisher dazu beitragen, begrenzte Korrekturen am Rahmen für die Unternehmensbesteuerung vorzunehmen; bedauert zutiefst, dass sich das Gemeinsame Verrechnungspreisforum vor allem aus Vertretern der großen vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammensetzt, die zur Arbeit an den Leitlinien zur Verrechnungspreisgestaltung beitragen und gleichzeitig Unternehmen dazu beraten, wie sie mittels Verrechnungspreisgestaltung Steuern vermeiden können;
 34. betont, dass durch die EU-Rechtsvorschriften (die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren, die Richtlinie über Zusammenschlüsse und die Richtlinie über Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich) zwar nur einige Aspekte in Verbindung mit der Unternehmensbesteuerung abgedeckt werden, dass damit jedoch spezielle Probleme, mit denen die Mitgliedstaaten und die Firmen, die in mehreren Ländern tätig sind, zu tun haben, angegangen werden konnten; betont, dass diese Maßnahmen, die ursprünglich konzipiert wurden, um Doppelbesteuerung zu beseitigen, einige unbeabsichtigte kontraproduktive Auswirkungen im Bereich Steuervermeidung haben; begrüßt es, dass der Rat vor kurzem Änderungen zur Mutter-Tochter-Richtlinie angenommen hat, mit denen eine allgemeine Klausel zur Unterbindung von Missbrauch eingeführt werden soll und Unstimmigkeiten im Bereich hybride Darlehen angegangen werden und die Ende 2015 in Kraft treten werden, und hofft, dass dadurch ein Teil der Gelegenheiten zur Steuervermeidung in der EU beseitigt werden;
 35. verweist im Bereich Transparenz auf die Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich, durch die der Austausch aller einschlägigen Steuerdaten gefördert werden soll; vertritt die Auffassung, dass ein wirksamer Austausch und eine wirksame Verarbeitung von Steuerdaten einen starken Abschreckungseffekt gegen die Einführung schädlicher Steuerpraktiken hätten und dass den Mitgliedstaaten und der Kommission dadurch alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen würden, um dagegen vorzugehen;
 36. bedauert, dass der derzeitige Legislativ- und Überwachungsrahmen für den Austausch von Informationen über steuerliche Maßnahmen nicht wirksam ist, da sich gezeigt hat, dass die bestehenden Anforderungen für den spontanen Austausch von Informationen oder den Austausch auf Anfrage nicht eingehalten werden; bedauert, dass praktisch kein Mitgliedstaat Informationen austauscht, die Auswirkungen auf Partnerländer der EU

haben könnten;

37. weist die Erklärungen einiger Mitgliedstaaten dafür, dass keine Steuerinformationen ausgetauscht werden, d. h. aus Gründen der Gegenseitigkeit, entschieden zurück; verweist auf die strukturellen Probleme eines Systems, das auf Ermessensentscheidungen bezüglich der Frage, was mitgeteilt werden sollte und was nicht, und auf schwachen Überwachungssystemen basiert, wodurch Verstöße gegen die Anforderungen des Informationsaustauschs nur sehr schwer zu ermitteln sind;
38. begrüßt die Zusage der Kommission, den automatischen Austausch von Steuerinformationen als zukünftigen europäischen und internationalen Standard für Transparenz zu fördern; fordert sie mit Nachdruck auf, als ersten Schritt ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gerecht zu werden und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit das bestehende EU-Recht und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der in den Verträgen festgelegt ist, eingehalten werden;
39. stellt fest, dass Vorschriften und Sanktionen in Bezug auf staatliche Beihilfen hilfreich sind, um gegen die missbräuchlichsten und verzerrendsten schädlichen Steuerpraktiken vorzugehen, und eine beträchtliche abschreckende Wirkung haben können;
40. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu Steuertransparenz vom März 2015 und den Aktionsplan für ein faires und effizientes Unternehmenssteuersystem vom Juni 2015; betont jedoch, dass diese Texte nur als Schritte in die richtige Richtung gelten können und dass dringend ein schlüssiger Rahmen aus Rechtsvorschriften und administrativer Koordination benötigt wird, auch zum Nutzen von KMU und den multinationalen Unternehmen, die dazu beitragen, echtes Wirtschaftswachstum zu schaffen und ihren fairen Anteil Steuern innerhalb des Binnenmarkts zahlen;
41. begrüßt die guten Fortschritte des Aktionsplans der OECD zur Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und zur Gewinnverlagerung (BEPS), der im Anschluss an die Forderungen nach Maßnahmen auf den Gipfeltreffen der G7 und der G20 weit darüber hinaus geht, nur die einzelnen Probleme anzugehen, die die Funktion des internationalen Unternehmenssteuersystems beeinträchtigen, indem weltweit wirkende, systematische Maßnahmen zu ihrer Bewältigung vorgeschlagen werden; bedauert die verspätete und immer noch nicht gleichberechtigte Integration der Entwicklungsländer in den BEPS-Prozess der OECD;
42. weist darauf hin, dass der BEPS-Aktionsplan im Anschluss an eine systematische Analyse der „Problempunkte“ des internationalen Steuersystems in 15 Aktionspunkte unterteilt wurde und dass sieben davon von den G20 im November 2014 unterstützt wurden und bei den anderen eine Einigung bis Ende 2015 erwartet wird; betont, dass diese Maßnahmen vor dem Hintergrund eines sich entwickelnden Unternehmensumfeld auf Transparenzprobleme abzielen, z. B. indem Leitlinien zur länderspezifischen Berichterstattung, zu der mangelnden Substanz bei bestimmten Steuervermeidungsmodellen und zu größerer Konsistenz der internationalen Vorschriften ausgegeben werden;
43. warnt trotzdem vor Kompromissen, die hinter den ursprünglichen Ambitionen zurückbleiben oder zu abweichenden Auslegungen auf nationaler Ebene führen könnten; betont, dass es in den Ländern, die die OECD-Leitlinien befürwortet haben,

bisher kaum eine wirksame Überwachung ihrer Durchführung gibt, und dass auch die am besten durchdachten Lösungen nicht wirksam sein können, wenn sie nicht angemessen überwacht und umgesetzt werden können;

44. betont, dass sich die Tätigkeiten von EU und OECD in diesem Bereich ergänzen; vertritt die Auffassung, dass die EU – aufgrund des Ausmaßes ihrer Integration – in Bezug auf die Koordination und Konvergenz, mit der alle Formen schädlichen Steuerwettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts unterbunden werden sollten, weiter gehen muss als die BEPS-Vorschläge; ist davon überzeugt, dass die EU zwar dafür sorgt, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, jedoch wirksamere Instrumente schaffen könnte, um fairen Steuerwettbewerb zu schaffen und das Recht der Mitgliedstaaten zu wahren, effektive Steuern auf in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftete Gewinne zu erheben;

Ermittlungen der GD COMP zu staatlichen Beihilfen: Überblick und Ergebnisse

45. betont, dass neue Marktteilnehmer und KMU innerhalb des Binnenmarkts benachteiligt werden gegenüber multinationalen Unternehmen, die ihre Gewinne verlagern können oder mittels einer Vielzahl von Beschlüssen und Instrumenten, die nur ihnen zur Verfügung stehen, andere Arten aggressiver Steuerplanung praktizieren können; stellt besorgt fest, dass bei sonst gleichen Bedingungen die sich daraus ergebende niedrigere Steuerlast der multinationalen Unternehmen diesen einen höheren Gewinn nach Steuern ermöglicht und ungleiche Bedingungen gegenüber ihren Wettbewerbern auf dem Binnenmarkt schafft, die nicht auf aggressive Steuerplanung zurückgreifen können und bei denen der Ort der Gewinnerzielung und der Ort der Besteuerung gleich bleibt;
46. betont, dass die OECD¹ darauf verweist, dass einige multinationale Unternehmen Strategien einsetzen, dank denen sie nur 5 % Körperschaftssteuer zahlen, während kleinere Unternehmen bis zu 30 % zahlen, und dass einige Studien² außerdem aufzeigen, dass die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen im Durchschnitt bis zu 30 % weniger Körperschaftssteuer zahlen als einheimische Unternehmen, die nur in einem Land tätig sind;
47. betont, dass diese Verzerrung der Entscheidungen der Wirtschaftsakteure, die auf der Grundlage der erwarteten Gewinne nach Steuern getroffen werden, zu einer suboptimalen Ressourcenallokation innerhalb der EU führt und den Wettbewerb tendenziell verringert, wodurch Wachstum und Beschäftigung beeinträchtigt werden;
48. betont, dass bestimmte schädliche Steuerpraktiken in den Geltungsbereich der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Steuerbereich fallen können, insbesondere soweit sie gleichermaßen „selektive“ Vorteile gewähren und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt mit sich bringen können; stellt fest, dass sich die Verfahren für staatliche Beihilfen und die Aktivitäten der Gruppe „Verhaltenskodex“ in der Vergangenheit gegenseitig unterstützt haben, insbesondere 1999 und in der ersten Hälfte der 2000er Jahre; betont, dass durch die Durchsetzung der EU-

¹ Pressemeldung der OECD „OECD urges stronger international co-operation on corporate tax“ (OECD fordert dringend stärkere internationale Zusammenarbeit im Bereich der Körperschaftssteuer), 12.2.2013.

² P. Egger, W. Eggert und H. Winner (2010), „Saving taxes through foreign plant ownership“, Journal of International Economics 81, S. 99-108.

Wettbewerbsvorschriften der Soft-Law-Entscheidungsfindungsprozesses in der Gruppe durch rechtlichen Druck ergänzt wird, wodurch der Mangel an anderen wirksamen Instrumenten zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf EU-Ebene teilweise ausgeglichen wird;

49. nimmt die bedeutenden Entwicklungen zur Kenntnis, die in den letzten 20 Jahren in Bezug auf den analytischen Rahmen der Kommission für staatliche Beihilfen im Steuerbereich stattgefunden haben und die es ermöglicht haben, bezüglich der Begriffsbestimmung und Analyse staatlicher Beihilfen durch steuerliche Maßnahmen größere Klarheit zu erzielen und systematischer gegen solche Maßnahmen vorzugehen; verweist insbesondere auf die Leitlinien der Kommission von 1998 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung, den diesbezüglichen Bericht von 2004 und verschiedene wichtige Urteile in den 2000er Jahren; begrüßt im Rahmen des von der Kommission geförderten Verfahrens zur Modernisierung der staatlichen Beihilfe die Einleitung einer öffentlichen Anhörung zu den Leitlinienentwürfen 2014, mit denen der Begriff der staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 AEUV klargestellt werden soll, was Aussagen zu staatlichen Beihilfen im Steuerbereich und insbesondere zu Steuervorbescheiden umfasst;
50. stellt fest, dass der Begriff des „Wesens und des allgemeinen Aufbaus des nationalen Systems“ ein wesentlicher Anhaltspunkt ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob Maßnahmen der direkten oder indirekten Besteuerung selektiv sind oder nicht und ob sie folglich mit dem Binnenmarkt kompatibel sind oder nicht, und dass jede staatliche Beihilfe im Verhältnis zum zuvor existierenden Gleichgewicht beurteilt werden sollte; betont, dass nicht alle Wettbewerbsverzerrungen und schädlichen Steuerpraktiken innerhalb des Binnenmarkts durch die derzeitigen Wettbewerbsvorschriften abgedeckt werden können, da der EU-Maßstab für die Beurteilung möglicher Verzerrungen das nationale Bezugssystem ist¹; stellt daher fest, dass die vollständige Durchsetzung dieser Vorschriften allein keine Lösung des Problems der Körperschaftssteuermeidung in der EU ermöglichen würde;
51. weist darauf hin, dass laut den seinem zuständigen Sonderausschuss² von der Kommission zur Verfügung gestellten Daten seit 1991 nur 65 Fälle von staatlichen Beihilfen im Steuerbereich offiziell von der Kommission untersucht wurden, wobei es sich bei 7 davon um Steuervorbescheide handelte und nur 10 auf offiziellen Mitteilungen durch Mitgliedstaaten basierten;
52. betont, dass die Kommission in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre nur wenige Fälle staatlicher Beihilfen im Steuerbereich behandelt hat, und dass die aktuellen Verfahren zu staatlichen Beihilfen Folgendes umfassen:
 - die Aufnahme einer Ermittlung der Praktiken bezüglich Steuervorbescheiden in sieben Mitgliedstaaten im Juni 2013, die im Dezember 2014 auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet wurde;

¹ Wenn die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen das gesamte Steuersystem betreffen, stellen sie Anpassungen der allgemeinen Finanzpolitik und keine staatlichen Beihilfen dar.

² Vermerk von Kommissionsmitglied Margrethe Vestager an den TAXE-Ausschuss vom 29. April 2015.

- die parallele Aufnahme einer gesonderten Ermittlung bezüglich der Besteuerungsmodelle für geistiges Eigentum („Patentboxen“);
 - die Aufnahme offizieller Ermittlungen in drei Fällen im Juni 2014: Apple in Irland, Fiat Finance and Trade in Luxemburg und Starbucks in den Niederlanden, danach Amazon in Luxemburg im Oktober 2014,
 - die Aufnahme einer offiziellen Ermittlung bezüglich eines Steuermodells in Belgien (Regelungen für Gewinnüberschüsse) im Februar 2015;
53. betont, dass die laufenden Ermittlungen der Kommission und die durch LuxLeaks aufgedeckten Fälle darauf hindeuten, dass einige Mitgliedstaaten ihrer rechtlichen Verpflichtung¹ nicht nachgekommen sind, alle Vorgänge mit möglichen staatlichen Beihilfen der Kommission zu melden;
54. hebt hervor, dass durch diese Ermittlungen nur eine sehr kleine Stichprobe einiger typischer Praktiken aufgedeckt wird, die die steuerbaren Gewinne beeinflussen, die den Tochtergesellschaften einiger multinationaler Unternehmen mittels Verrechnungspreisen zugewiesen werden, möglicherweise die missbräuchlichsten und verzerrendsten; ist besorgt, dass die Fähigkeit der zuständigen Dienststellen der Kommission, eine wesentliche größere Zahl von Fällen zu bearbeiten, durch ihre derzeitige Ressourcenausstattung eingeschränkt sein kann;
55. unterstützt die Kommission entschieden in ihrem Ansatz, der darin besteht, sich die notwendige Zeit zu nehmen, laufende Fälle gründlich und mit aller gebührenden Sorgfalt zu prüfen; ist der Auffassung, dass das Ergebnis der Ermittlungen dazu beitragen wird, genauere und wirksamere Leitlinien zu staatlichen Beihilfen im Steuerbereich und Verrechnungspreisgestaltung festzulegen und die Praktiken der Mitgliedstaaten entsprechend anzupassen;
56. betont, dass die laufenden Ermittlungen dazu führen könnten, dass bei einem Verstoß gegen EU-Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten, die die geprüfte steuerliche Maßnahme genehmigt haben, den der illegalen staatlichen Beihilfe, die den begünstigten Unternehmen gewährt wurde, entsprechenden Betrag wiedereinziehen; betont, dass dies – obwohl es beträchtliche negative Auswirkungen auf den Ruf des jeweiligen Mitgliedstaats haben könnte – de facto einen Bonus für die Nichteinhaltung der Vorschriften darstellt, was die Mitgliedstaaten im Zweifelsfall wohl kaum davon abhalten wird, missbräuchliche Steuervorteile zu genehmigen, eher im Gegenteil;
57. verweist auch auf die Möglichkeit, dass bei missbräuchlicher Verrechnungspreisgestaltung zwischen in verschiedenen Staaten ansässigen Tochterunternehmen nicht nur der Mitgliedstaat, von dem die steuerlich günstige Behandlung ausging, seine Steuereinnahmen anpasst (Wiedereinziehung der Hilfe), sondern dass das gleiche in anderen Ländern passiert, in denen die Transaktion erfolgt ist (Ex-post-Anpassung der Verrechnungspreisgestaltung und damit des versteuerbaren Einkommens); betont, dass dies in einigen Fällen zu Doppelbesteuerung führen könnte;

¹ Wie in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich der Pflicht zur Zusammenarbeit und zur Bereitstellung aller notwendigen Dokumente festgelegt.

58. verweist darauf, dass Steuervorbescheide darauf abzielen sollten, Rechtssicherheit und legitime Erwartungen für ihre Begünstigten zu schaffen; betont, dass vor dem Hintergrund, dass nationale Vorbescheide durch Vorschriften über staatliche Beihilfen auf EU-Ebene in Frage gestellt werden können, das Risiko besteht, dass die Mitgliedstaaten in großem Umfang Anträge auf eine Vorabbestätigung von einzelnen Vorbescheiden durch die Kommission stellen, um Rechtsunsicherheit für Steuerbehörden und Unternehmen vorzubeugen;

Drittländer

59. ist besorgt darüber, dass die negativen Spillover-Effekte der schädlichen Steuerpraktiken bei multinationalen Unternehmen offenbar wesentlich größere Auswirkungen auf Entwicklungsländer als auf Industrieländer haben¹, da erstere einen größeren Anteil ihrer Einnahmen aus Unternehmenssteuern beziehen und schwächere öffentliche Finanzsysteme, schlechtere regulatorische Rahmenbedingungen und weniger Verwaltungskapazität haben, um die Steuerehrlichkeit sicherzustellen und gegen diese schädlichen Praktiken vorzugehen; betont, dass gleichzeitig die wenigen „Gewinner“ des weltweiten Steuerwettbewerbs, d. h. die Länder mit sehr attraktiven Körperschaftssteuerstrategien innerhalb und außerhalb der EU, einige im Vergleich zu ihrer Größe und ihrer tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit unverhältnismäßige wirtschaftliche Eckdaten aufweisen, insbesondere wenn man sich beispielsweise die Anzahl ansässiger Firmen pro Anwohner, den Umfang von verbuchten ausländischen Gewinnen, ADI oder ausgehenden Finanzströmen im Verhältnis zum BIP usw. ansieht; stellt fest, dass dies ein Beleg dafür ist, dass ihre Steuerbemessungsgrundlage und die eingehenden Finanzströme künstlich sind und dass das derzeitige Steuersystem eine Entkopplung zwischen dem Ort der Wertschöpfung und dem Ort der Besteuerung ermöglicht;
60. betont, dass Steuerwettbewerb bei weitem nicht auf die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer abhängigen oder assoziierten Gebiete beschränkt ist und dass die meisten untersuchten Praktiken eine internationale Dimension haben, indem Gewinne in Hoheitsgebiete mit geringer oder ohne Besteuerung oder mit Steuer- und Finanzgeheimnis verschoben werden, in denen oft keine wesentliche Wirtschaftstätigkeit stattfindet; bedauert das Fehlen eines koordinierten Ansatzes vonseiten der Mitgliedstaaten gegenüber diesen Hoheitsgebieten, nicht nur in Bezug auf gemeinsame Maßnahmen oder Reaktionen auf ihre schädlichen Praktiken, sondern auch – trotz der Bemühungen der Kommission – bezüglich ihrer Ermittlung und der einschlägigen Kriterien; unterstützt daher entschieden den Vorschlag der Kommission von 2012, der konkrete Kriterien umfasst, um für fairen Wettbewerb sowie Transparenz und den Austausch von Informationen zu sorgen, sowie die vor kurzem im Steuerpaket der Kommission vom 17. Juni 2015 erfolgte Veröffentlichung einer Liste nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete, die anhand des Ansatzes eines „gemeinsamen Nenners“ auf der Grundlage in einzelstaatlichem Rahmen bestehender Listen erstellt wurde; betont, dass die Erstellung einer solchen Liste eine Voraussetzung für angemessene Maßnahmen gegen solche Staaten ist;
61. betont, dass durch die diesbezügliche Arbeit der OECD wesentliche Ergebnisse in

¹ Grundsatzpapier des IWF „Spillovers in international corporate taxation“ (Spillover-Effekte bei der internationalen Unternehmensbesteuerung), 9. Mai 2014.

- Bezug auf Transparenz und den Austausch von Informationen erzielt wurden; begrüßt insbesondere, dass im Juni 2015 nahezu 100 Länder das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (das „Gemeinsame Übereinkommen“) der OECD unterzeichnet haben, das eine Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich zwischen Staaten bei der Beurteilung und der Erhebung von Steuern insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung vorsieht;
62. betont jedoch, dass die Arbeit der OECD an ihrer früheren Liste unkooperativer Steueroasen auf einem politischen Prozess basierte, bei dem bereits bei der Festlegung der Kriterien für die Liste willkürliche Kompromisse geschlossen wurden, beispielsweise die Anforderung, dass Steuerabkommen mit 12 anderen Staaten bestehen müssen, wodurch kein Staat als unkooperative Steueroase aufgeführt wurde; betont, dass ihr derzeitiger Ansatz immer noch auf Kriterien basiert, die sich auf Steuertransparenz und den Austausch von Informationen beziehen und nicht umfassend genug sind, um gegen bestimmte schädliche Steuerpraktiken vorzugehen; stellt fest, dass dadurch – unabhängig von den Vorzügen – die Relevanz des Ansatzes der OECD für die Ermittlung der Steuergebiete, die die Grundlage für die Steuervermeidungspraktiken und schädlichen Steuerwettbewerb weltweit bilden, eingeschränkt wird; betont insbesondere, dass bei diesem Ansatz nicht auf qualitative Indikatoren für eine objektive Beurteilung der Einhaltung guter Verwaltungspraxis zurückgegriffen wird und quantitative Daten wie Buchgewinne, ein- und ausgehende Finanzströme und deren Verbindung mit der wirtschaftlichen Realität in einem bestimmten Staat nicht berücksichtigt werden;
 63. betont, dass diese Listen auf nationaler Ebene verwendet werden können, um nationale Vorschriften zum Schutz und zur Bekämpfung von Steuervermeidung gegenüber Drittstaaten zu erlassen (wie eine Beschränkung von Vorteilen, die Durchführung einer Prüfung des Hauptzwecks, Vorschriften über beherrschte ausländische Unternehmen usw.) und dass durch die Beschränkung solcher Listen folglich auch der Umfang und die Wirksamkeit nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken eingeschränkt werden können;
 64. ist davon überzeugt, dass im Interesse der Sicherung des fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt und des Schutzes der Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten unbedingt das schwächste Glied in Bezug auf Interaktionen mit Hoheitsgebieten mit geringer oder ohne Besteuerung oder mit Steuer- und Finanzgeheimnis in Angriff genommen werden muss, da das Bestehen eines Steuerschlupflochs (z. B. keine Quellensteuer) gegenüber Drittländern unabhängig von deren Steuerpraktiken die Möglichkeiten zur Steuervermeidung innerhalb der EU deutlich steigert;
 65. betont, dass ein koordinierter Ansatz der Mitgliedstaaten gegenüber sowohl Entwicklungsländern als auch Industrieländern wesentlich mehr Erfolg dabei bewirken könnte, schädliche Steuerpraktiken zu bekämpfen und Gegenseitigkeit der Steuerpolitik zu fördern;
 66. betont, dass als Reaktion auf Druck vonseiten der EU und der G20 in Sachen der Steuertransparenz und vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise einige Drittländer endlich Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) mit der EU geschlossen haben, wodurch sich die Zusammenarbeit mit diesen Ländern

verbessern dürfte; weist darauf hin, dass im Fall der Schweiz im Mai 2015 nach einem langen „Übergangszeitraum“, in dem dieser wichtige Handelspartner der EU aufgrund seines langfristigen Kandidatenlandstatus bevorzugten Zugang zum Binnenmarkt hatte, aber gleichzeitig in anderen Bereichen, insbesondere Besteuerung, nicht kooperiert hat, ein Abkommen erzielt wurde;

67. stellt mit Besorgnis fest, dass viele Entwicklungsländer besonders anfällig gegenüber Steuervermeidungsmaßnahmen von Konzernen sind und dass der Hauptgrund für entgangene Einnahmen der nationalen Haushalte der Entwicklungsländer in der Verrechnungspreisgestaltung multinationaler Unternehmen liegt¹; betont, dass sich diese Länder in einer sehr schwachen Verhandlungsposition gegenüber bestimmten multinationalen Unternehmen oder ausländischen Direktinvestoren befinden, die sich weltweit nach Steuervergünstigungen und -ausnahmen „umsehen“; prangert die Tatsache an, dass sich diese Verluste der nationalen Haushalte einigen Schätzungen² zufolge jährlich auf etwa 125 Mrd. EUR an Steuereinnahmen belaufen;

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

68. kommt beim Rückblick auf das Mandat, das es seinem Sonderausschuss übertragen hat, und trotz der zahlreichen Beschränkungen und Hindernisse, auf die dieser bei seinen Informationsreisen gestoßen ist, zu folgenden Schlüssen:
- Unbeschadet der Ergebnisse der laufenden Ermittlungen der Kommission zu staatlichen Beihilfen weisen die gesammelten Informationen darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in mehreren Fällen gegen Artikel 107 Absatz 1 AEUV verstoßen haben, da sie Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung eingeführt haben, die durch die Bevorzugung bestimmter Unternehmen eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Binnenmarkt bewirkt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst haben;
 - die Mitgliedstaaten haben Artikel 108 AEUV nicht uneingeschränkt durchgesetzt, da sie es versäumt haben, die Kommission über all ihre Pläne bezüglich der Gewährung staatlicher Beihilfen im Steuerbereich in Kenntnis zu setzen, womit sie auch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates verletzt haben; die Kommission konnte demzufolge nicht alle Hilfesysteme dauerhaft überwachen, wie in Artikel 108 AEUV vorgesehen, da sie keinen Zugang zu allen einschlägigen Informationen hatte, zumindest vor 2010, was der Zeitraum ist, der von ihren laufenden Ermittlungen nicht abgedeckt wird;
 - die Mitgliedstaaten haben ihre Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 77/799/EWG und 2011/16/EU des Rates nicht eingehalten, da sie Steuerinformationen nicht unmittelbar ausgetauscht haben, selbst in Fällen, in denen es trotz des Ermessensspielraums, den diese Richtlinien lassen, eindeutige Gründe für die Annahme gab, dass es Steuereinbußen in anderen Mitgliedstaaten gab oder dass sich Steuerersparnisse aus künstlichen Gewinnverschiebungen innerhalb von Konzernen ergeben haben können;

¹ Studie „Tax revenue mobilisation in developing countries: issues and challenges“, Europäisches Parlament, April 2014.

² Bericht von Christian Aid, 2008.

- die Mitgliedstaaten haben den in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht beachtet, da sie nicht alle angemessenen Maßnahmen allgemeiner oder spezieller Art ergriffen haben, um für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen Sorge zu tragen;
69. fordert auf dieser Grundlage die Mitgliedstaaten und die EU-Organe, die gemeinsam die politische Verantwortung für die derzeitige Lage tragen, auf, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um Unstimmigkeiten zwischen Steuersystemen zu beseitigen – und von der Schaffung weiterer Unstimmigkeiten abzusehen – und schädliche steuerliche Maßnahmen zu beseitigen, die die Bedingungen für Steuervermeidung in großem Maßstab durch die Mitgliedstaaten und für eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage innerhalb des Binnenmarkts schaffen;
 70. fordert die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf, klare politische Verpflichtungen einzugehen, zügig Maßnahmen zur Beilegung dieser Situation zu ergreifen, die nicht länger tragbar ist, gerade auch wegen ihrer Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die ohnehin den Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung unterworfen sind, und auf die Steuerbelastung anderer Steuerzahler, auch KMU und Bürger; betont vor diesem Hintergrund, dass es beabsichtigt, seine Rolle uneingeschränkt wahrzunehmen, und bereit ist, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten eine wirksamere politische Kontrolle einzurichten;
 71. fordert die Kommission auf, ihre Pflicht als Hüterin der Verträge zu erfüllen, indem sie dafür sorgt, dass das Unionsrecht und der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten uneingeschränkt eingehalten werden;
 72. betont, dass die Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt dafür zuständig sind, ihre jeweiligen Körperschaftssteuersätze festzulegen; fordert trotzdem nachdrücklich, dass Steuerwettbewerb in der EU und gegenüber Drittländern innerhalb eines klaren Regelungsrahmens erfolgen sollte, um für fairen Wettbewerb zwischen Firmen auf dem Binnenmarkt zu sorgen; fordert angesichts ihrer entscheidenden Rolle bei der Sicherung der finanziellen Tragfähigkeit, dass Angelegenheiten der Unternehmensbesteuerung, einschließlich schädlicher Steuerpraktiken und ihrer Auswirkungen, im Rahmen des Europäischen Semesters gründlicher behandelt werden und dass einschlägige Indikatoren in das Scoreboard für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht aufgenommen werden;
 73. vertritt die Auffassung, dass ein umfassender, transparenter und wirksamer Austausch von Steuerinformationen und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage wesentliche Voraussetzungen dafür sind, ein Steuersystem auf EU-Ebene umzusetzen, das den Grundsätzen des Binnenmarkts entspricht und sie aufrechterhält;
 74. fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe angesichts der Komplexität der Angelegenheit auf, verschiedene sich ergänzende Maßnahmen umzusetzen, um die derzeitige Lage zu verbessern, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Komplexität für alle Interessenträger verringert werden muss und die Kosten der Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen und Steuerverwaltungen minimiert werden müssen; betont daher, dass eine Vereinfachung der Steuermodelle der erste Schritt sein sollte, wenn es darum geht, nicht nur den Mitgliedstaaten, sondern auch den Bürgern, die

derzeit vom Informationsaustausch ausgeschlossen sind, Klarheit zu verschaffen;

75. bedauert, dass mehrere multinationale Unternehmen trotz wiederholter Einladungen die Gelegenheit nicht ergriffen haben, Themen der internationalen Steuerplanung mit dem Ausschuss zu erörtern; empfiehlt daher, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, diese Firmen aus dem Transparenzregister zu streichen;

Zusammenarbeit und Abstimmung in Bezug auf Vorbescheide

76. fordert den Rat auf, bis Ende 2015 den Legislativvorschlag vom März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung anzunehmen, in dem ein gemeinsamer Rahmen für die Registrierung und den automatischen Austausch von Informationen über Vorbescheide und Bestimmungen, mit denen die Kommission seine Durchführung durch die Mitgliedstaaten wirksam überwachen kann, vorgesehen ist;
77. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in allen internationalen Foren für den automatischen Austausch von Informationen zwischen Steuerbehörden als neuen weltweiten Standard einzusetzen; fordert insbesondere die Kommission, die OECD und die G20 auf, dies durch die angemessensten und wirksamsten Instrumente innerhalb eines umfassenden Verfahrens auf internationaler Ebene zu fördern;
78. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Erwägung zu ziehen, dass jeder Steuervorbescheid mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, insbesondere bei Verrechnungspreisgestaltung, in Absprache mit allen betroffenen Ländern festgelegt wird, dass die einschlägigen Informationen zwischen ihnen automatisch ausgetauscht werden und dass sämtliche einzelstaatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Steuervermeidung und der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage innerhalb der EU, einschließlich Wirtschaftsprüfungen, gemeinsam durchgeführt werden, wobei die mit dem Programm Fiscalis 2020 gewonnenen Erfahrungen gebührend berücksichtigt werden sollten; bekräftigt seine Auffassung, dass die grundlegenden Elemente aller Vorbescheide, die Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben, nicht nur von den Steuerbehörden und der Kommission gemeinsam genutzt, sondern auch in der länderspezifischen Berichterstattung der multinationalen Unternehmen genannt werden sollten;
79. betont in diesem Zusammenhang, dass nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch einzelstaatliche Vorbescheide Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben können, und fordert daher eine Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf alle Vorbescheide; fordert einen Rahmen, innerhalb dessen die Einführung des automatischen Informationsaustauschs wirksam kontrolliert werden kann, und – längerfristig – eine Clearingstelle, bei der Vorbescheide auf EU-Ebene darauf geprüft werden, ob sie schädliche Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben;
80. fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines gemeinsamen Rahmens für Steuervorbescheide auf EU-Ebene in Betracht zu ziehen, der unter anderem folgende gemeinsame Kriterien umfassen sollte:
 - die Anforderung, die Vorbescheide auf der Grundlage einer umfassenden Analyse unter Beteiligung aller betroffenen Parteien und Länder zu erstellen,

- ihre Offenlegung, entweder vollständig oder in vereinfachter Form, aber unter uneingeschränkter Beachtung der Vertraulichkeitsanforderungen,
- Gleichbehandlung und gleicher Zugang für alle Steuerzahler,
- kein Ermessensspielraum und uneingeschränkte Einhaltung der zugrunde liegenden steuerlichen Bestimmungen;

GKKB

81. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für den von der Kommission am 17. Juni 2015 vorgeschlagenen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerumgehung und zur Förderung von fairer und effizienter Unternehmensbesteuerung in der EU zum Ausdruck; fordert die Kommission auf, die Vorlage legislativer Änderungen im Hinblick auf die baldige Einrichtung einer verbindlichen EU-weiten gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zu beschleunigen, was nicht nur das Problem von Steuervergünstigungen und Unstimmigkeiten zwischen den nationalen Steuersystemen lösen würde, sondern auch die meisten Probleme, die zu einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage auf europäischer Ebene führen (insbesondere Verrechnungspreisgestaltung);
82. fordert die Kommission auf, in ihre Vorschläge Bestimmungen aufzunehmen, um Begriffsbestimmungen für Investitionen in FuE und für Betriebsstätten im Einklang mit der wirtschaftlichen Substanz festzulegen, die auch die digitale Wirtschaft umfassen; verweist auf die Bedeutung von Investitionen in FuE und die Notwendigkeit, Investitionen und Wachstum in der digitalen Wirtschaft zu fördern und nicht zu behindern, um der aufstrebenden europäischen Wirtschaft im digitalen Sektor einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Akteuren in den USA und anderswo zu verschaffen; betont gleichzeitig, dass der Missbrauch bzw. die Ausnutzung solcher Systeme durch abgestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten und gemeinsame Standards und Definitionen dafür, was als FuE gefördert werden darf und was nicht, minimiert werden müssen;
83. betont, dass, um die Verbindung zwischen Besteuerung und wirtschaftlicher Substanz wiederherzustellen und bestehende Unstimmigkeiten zu beseitigen, bei „Formelzerlegung“ zwischen Sektoren unterschieden werden könnte, um ihren besonderen Merkmalen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf digitale Unternehmen; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an konkreten Optionen für die Konzeption dieses Zerlegungsschlüssels fortzusetzen, insbesondere zu dem Zweck, für jeden Sektor die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen jedes Mitgliedstaats in Abhängigkeit von der Struktur seiner Volkswirtschaft vorherzusehen; betont, dass die GKKB ein hilfreiches Instrument zur Bekämpfung von BEPS und zur Schaffung von europäischem Mehrwert ist, unabhängig davon, ob die Steuereinnahmen teilweise als neues Eigenmittel für den EU-Haushalt genutzt werden oder nicht;
84. unterstützt die schnellstmögliche Einführung einer uneingeschränkten GKKB mit der Festlegung eines effektiven Mindeststeuersatzes und – aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit – eines effektiven Höchststeuersatzes; würdigt den Ansatz der Kommission, in ihrem Aktionsplan vom Juni 2015 als ersten Schritt eine einfache GKB (ohne Konsolidierung) vorzuschlagen, weist jedoch darauf hin, dass dabei viele Fragen

offen bleiben, insbesondere im Fall von Unternehmen, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, da mit einer GKB weder der Ausgleich von Verlusten durch Konsolidierung vorgesehen würde noch dem Verwaltungsaufwand und der Unsicherheit in Verbindung mit der Verrechnungspreisgestaltung, die auch eines der wichtigsten Instrumente multinationaler Unternehmen zur Steuerumgehung ist, Rechnung getragen würde; fordert die Kommission auf, auf zusätzliche Folgenabschätzungen zu dieser Maßnahme zu verzichten, die seit Jahrzehnten auf der Agenda der EU steht, zu der bereits umfangreiche Vorbereitungsarbeiten durchgeführt wurden und die jetzt seit ihrer offiziellen Vorlage 2011 im Rat blockiert wird;

85. fordert die Kommission auf, bis zur Annahme einer uneingeschränkten GKKB und ihrer vollständigen Umsetzung auf EU-Ebene unmittelbar greifende Maßnahmen zu treffen, um für eine wirksame Besteuerung zu sorgen, Gewinnverlagerungen (hauptsächlich durch Verrechnungspreisgestaltung) zu reduzieren, eine Regelung für die Verrechnung grenzüberschreitender Gewinne und Verluste auszuarbeiten und weitere Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch in alle einschlägigen Richtlinien aufzunehmen; fordert den Rat auf, sich auf den zügigen Erlass dieser Bestimmungen einzustellen;
86. fordert die Kommission auf, klare Leitlinien für die Begriffsbestimmung von wirtschaftlicher Substanz und Betriebsstätte festzulegen, um insbesondere gegen das Problem der Briefkastenfirmen vorzugehen, und EU-weite Kriterien und Leitlinien für die Behandlung von FuE zu erarbeiten, die mit der Arbeit der OECD in diesem Bereich kompatibel, aber nicht darauf beschränkt sind, da die Mitgliedstaaten gerade ihre diesbezügliche Strategie reformieren, wobei oft Kumulation mit Subventionen gegeben ist;
87. fordert die Kommission auf, mangels einer allgemein akzeptierten Begriffsbestimmung weitere Analysen und Studien durchzuführen, um schädliche Steuerpraktiken zu definieren, wobei die verschiedenen negativen Auswirkungen, die sie auf die Gesellschaft haben können, berücksichtigt werden müssen, für ihre Überwachung zu sorgen und die Auswirkungen von Steuervermeidung in der EU und in Entwicklungsländern genauer zu ermitteln; fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den genauen Status aller „abhängigen Gebiete“ der Mitgliedstaaten klarzustellen und zu ermitteln, wie sie dazu gebracht werden können, ihre Praktiken zu ändern, um eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage innerhalb der EU zu verhindern;

Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung

88. fordert dringend eine Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und der mit seiner Durchsetzung beauftragten Gruppe, um die Hindernisse anzugehen, die einer wirksamen Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken derzeit entgegenstehen;
89. fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Aktionsplan der Kommission für faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU vom 17. Juni 2015 enthaltenen Vorschläge zu unterstützen; setzt sich für eine Neugestaltung der Governance und des Mandats der Gruppe ein, darunter die Ernennung eines ständigen und politisch rechenschaftspflichtigen Vorsitzes, eine Verbesserung ihrer Arbeitsverfahren einschließlich eines möglichen Durchsetzungsmechanismus und eines verbesserten Informationsaustauschs innerhalb der Gruppe, um Probleme im Zusammenhang mit

BEPS wirksam anzugehen; fordert eine Aktualisierung und Ausweitung der in dem Kodex festgelegten Kriterien, damit sie neue Formen schädlicher Steuerpraktiken, auch in Drittländern, abdecken;

90. fordert den Rat auf, den zuständigen Ausschuss des Parlaments regelmäßig über die Tätigkeiten der Gruppe Bericht zu erstatten, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorlage der halbjährlichen Berichte der Gruppe an den Rat „Wirtschaft und Finanzen“; fordert den Rat in einem allgemeineren Kontext auf, die Förderung einer echten demokratischen Kontrolle in staatenübergreifenden Steuerangelegenheiten auf EU-Ebene zu unterstützen, die den bereits bestehenden Regelungen in anderen Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten oder andere unabhängige Institutionen wie die Europäische Zentralbank und das Aufsichtsgremium des einheitlichen Aufsichtsmechanismus ausschließliche Zuständigkeit haben, entsprechen sollte; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe zur Steuerpolitik zu prüfen, in der der Rat, die Kommission und unabhängige Sachverständige vertreten sein sollten, die nach dem Modell des Wirtschafts- und Finanzausschusses aufgebaut sein sollte und die für eine allgemeinere Überwachung legislativer und nichtlegislativer Steuerpolitik zuständig wäre und dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ Bericht zu erstatten hätte;
91. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, unter gebührender Beachtung der Verträge und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Angelegenheiten direkter Besteuerung die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Überwachungsarbeit der Gruppe zu verbessern, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Rahmengesetzgebung nach der Gemeinschaftsmethode nicht eine praktikablere Lösung wäre;

Staatliche Beihilfen

92. begrüßt und befürwortet entschieden die Schlüsselrolle der Kommission als zuständige Wettbewerbsbehörde bei den laufenden Ermittlungen bezüglich staatlicher Beihilfen in Bezug auf Steuervorbescheide; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse im Rahmen der EU-Wettbewerbsvorschriften voll auszuschöpfen, um gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen;
93. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Initiative zur Modernisierung des Beihilfenrechts neue Leitlinien zu erlassen, mit denen klargestellt wird, was staatliche Beihilfen im Steuerbereich und „angemessene“ Verrechnungspreisgestaltung sind, um Rechtsunsicherheit sowohl für vorschriftenkonforme Steuerzahler als auch für Steuerbehörden zu beseitigen, einen entsprechenden Rahmen für die steuerlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu schaffen und dem Rückgriff auf legitime Steuervorbescheide nicht entgegenzuwirken; stellt die Nützlichkeit des Schiedsübereinkommens in Frage, in dem Streitfragen insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisgestaltung behandelt werden; ist der Ansicht, dass dieses Instrument neu konzipiert und effizienter gestaltet oder durch einen EU-Streitbeilegungsmechanismus mit wirksameren Einigungsverfahren ersetzt werden sollte;
94. fordert die Kommission auf, im Einklang mit der umfassenderen Verantwortung, die den Mitgliedstaaten durch die Modernisierung des Beihilfenrechts übertragen wurde, die Einrichtung eines Netzes nationaler Steuerbehörden zu prüfen, um bewährte

Verfahren auszutauschen und durchgängiger dazu beizutragen, die Einführung von steuerlichen Maßnahmen, die illegale staatliche Beihilfen darstellen würden, zu verhindern; fordert die Kommission auf, strategische Synergien zwischen den Tätigkeiten der (neu strukturierten) Gruppe „Verhaltenskodex“ und der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln im Bereich staatliche Beihilfen im Steuerbereich durch die Kommission zu stärken;

95. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Änderung der bestehenden Vorschriften zu prüfen, damit die Beträge, die nach einem Verstoß gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen eingezogen wurden, den Mitgliedstaaten, die unter einer Aushöhlung ihrer Steuergrundlage zu leiden hatten, oder dem EU-Haushalt zufließen können und nicht dem Mitgliedstaat, der die illegalen staatlichen Beihilfen im Steuerbereich gewährt hat, wie es derzeit der Fall ist;

Transparenz

96. hebt die entscheidende Bedeutung von Transparenz im Hinblick auf die Verbesserung der Rechenschaftspflicht von multinationalen Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit hervor; betont, dass sie einen starken Abschreckungseffekt haben und die Änderung von Verhaltensweisen bewirken kann, sowohl aufgrund des Risikos für den Ruf nicht korrekt handelnder Firmen als auch durch die Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Behörden, die dann angemessene Korrekturmaßnahmen und Sanktionen veranlassen können;
97. bekräftigt seinen Standpunkt, dass multinationale Unternehmen in ihren Jahresabschlüssen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern, in denen sie eine Niederlassung haben, eine Reihe aggregierter Informationen offenlegen sollten, darunter ihre Gewinne oder Verluste vor Steuern, Steuern auf Gewinne oder Verluste, Anzahl der Mitarbeiter, Vermögenswerte usw. (länderspezifische Berichterstattung); betont, dass es wichtig ist, der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Informationen zu gewähren, möglicherweise in Form eines zentralen EU-Registers;
98. fordert, den Steuerbehörden eine umfassendere länderspezifische Berichterstattung zur Verfügung zu stellen, die auf dem OECD-Standard aufbaut und detaillierte Informationen wie Steuererklärungen und Transaktionen innerhalb des Konzerns enthält; fordert die Ausarbeitung harmonisierter Rechnungslegungsstandards;
99. fordert die Kommission auf, diesen Standpunkt im Einklang mit ihren früheren Beurteilungen und Standpunkten zu unterstützen und bei Bedarf Vorschläge vorzulegen, um ihre Anwendung auf alle auf dem Binnenmarkt tätigen Firmen auszuweiten, und fordert die OECD auf, ihre Ausweitung auf die internationale Ebene zu unterstützen, um dafür zu sorgen, dass ähnliche Verpflichtungen für alle an grenzüberschreitenden Geschäften beteiligten Firmen gelten; hebt hervor, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz zwar notwendig sind, jedoch nicht ausreichen, um das Problem umfassend anzugehen, und dass die nationalen, europäischen und internationalen Steuersysteme ebenfalls umfassend überarbeitet werden müssen;

Schutz von internen Hinweisgebern

100. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Einführung eines EU-Rechtsrahmens für den wirksamen Schutz von internen Hinweisgebern u. ä. auszuarbeiten, da es nicht hinnehmbar ist, dass Bürger oder Journalisten, die Informationen über ordnungswidriges Verhalten, strafbare Handlungen, Betrug oder illegale Tätigkeiten offenlegen, insbesondere in Fällen von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche, strafrechtlich verfolgt werden können statt Rechtsschutz zu genießen; fordert die Kommission auf, eine Reihe von Instrumenten zu prüfen, um für solchen Schutz vor ungerechtfertigter strafrechtlicher Verfolgung, Wirtschaftssanktionen oder Diskriminierung zu sorgen und gleichzeitig den Schutz von Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen; verweist in diesem Zusammenhang auf das Beispiel des Dodd-Frank Act in den USA, durch den interne Hinweisgeber sowohl dafür belohnt werden, dass sie den Behörden Informationen aus erster Quelle zukommen lassen, als auch vor strafrechtlicher Verfolgung und dem Verlust ihres Arbeitsplatzes geschützt werden;

Drittstaatendimension

OECD

101. befürwortet mit Nachdruck den BEPS-Aktionsplan der OECD; fordert, seinen ambitionierten Anwendungsbereich und Zeitplan vollständig einzuhalten, und fordert die OECD, ihre Mitgliedstaaten und alle anderen beteiligten Länder auf, ein wirksames Überwachungsinstrument einzurichten, um die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Leitlinien zu beurteilen und möglicherweise Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
102. empfiehlt, die institutionellen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der OECD und der Kommission zu stärken, um weiterhin für Kompatibilität zwischen den beiden Prozessen zu sorgen und doppelte Standards zu vermeiden; betont, dass der Ansatz der OECD immer noch auf Soft Law basiert und dass ihre Maßnahmen durch einen sinnvollen Rechtsrahmen auf EU-Ebene ergänzt werden sollten, beispielsweise in Form einer Richtlinie gegen BEPS, da solche freiwilligen Vereinbarungen für einen integrierten Raum wie die EU mit einem Binnenmarkt, einer gemeinsamen Währung und gemeinsamen Vorschriften in den meisten Bereichen staatlichen Handelns nicht ausreichen;

Steueroasen

103. fordert, dass die EU geschlossen gegen Steueroasen vorgeht; fordert insbesondere die Kommission auf, auf der Grundlage ihrer Empfehlung vom Dezember 2012 für Maßnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich veranlasst werden sollen, ihre Arbeit an einer eindeutigen Begriffsbestimmung und gemeinsamen Kriterien zur Ermittlung von Steueroasen und angemessenen Sanktionen für Länder, die mit ihnen zusammenarbeiten, und an der Festlegung angemessener gemeinsamer Maßnahmen für diese Hoheitsgebiete fortzusetzen (d. h. über den Austausch von Informationen und Transparenz hinauszugehen, um fairen Steuerwettbewerb und wirksame Besteuerung aufzunehmen); verweist, was eine nicht abschließende Liste möglicher solcher

Maßnahmen¹ angeht, auf seine Entschlieung vom 21. Mai 2013 zu der „Bekmpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen“; bekrftigt, dass wirklich europische Listen, die regelmig aktualisiert werden, ein wirksames Mittel zur Frderung von verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich und zur nderung des steuerpolitischen Verhaltens gegenber diesen und innerhalb dieser Staaten wren;

104. betont, dass insbesondere dafr gesorgt werden muss, dass ausgehende Finanzstrme mindestens einmal besteuert werden, beispielsweise durch die Erhebung einer Quellensteuer, damit Gewinne die EU nicht unversteuert verlassen; fordert nachdrcklich, ein System einzurichten, bei dem den Steuerbehrden ein Dokument zur Besttigung dieses Vorgangs vorgelegt werden muss, wodurch der Binnenmarkt geschtzt wird und die Verknpfung zwischen dem Ort der Gewinnerzielung und der Schaffung des wirtschaftlichen Werts und dem Ort der Besteuerung erhalten bleibt; fordert die Kommission auf, den multilateralen Ansatz der OECD zu Besteuerungsproblemen zu untersttzen, der darauf abzielt, internationale Steuervereinbarungen aufeinander abzustimmen und dafr zu sorgen, dass Gewinne am Ort der Wertschpfung besteuert werden, gleichzeitig jedoch die Rolle der EU auf der internationalen Bhne zu strken, indem sie mit einer Stimme spricht, und sich um die Ausarbeitung eines gemeinsamen EU-Rahmens fr bilaterale Abkommen in Steuerangelegenheiten und eine schrittweise Ersetzung der enormen Anzahl einzelner bilateraler Steuerabkommen durch Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten zu bemhen; betont, dass dies der direkteste Weg wre, dem „Umsehen“ nach den gnstigsten Vertrgen entgegenzuwirken;
105. vertritt die Auffassung, dass der Abschluss von Freihandelsabkommen mit verstrker steuerpolitischer Zusammenarbeit einhergehen muss, um Steuervermeidung durch Firmen, die auf den gleichen Mrkten konkurrieren, zu unterbinden und fr gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; fordert die Kommission daher auf, in alle EU-Freihandelsabkommen Steuerbestimmungen aufzunehmen, die die Partnerlnder zu verantwortungsvollem Handeln in Steuerangelegenheiten verpflichten und hier fr Gegenseitigkeit sorgen wrden; betont, dass die Arbeit der Plattform fr verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen eine gute Grundlage darstellt, auf der dieses Konzept umgesetzt werden kann; betont, dass das gleiche fr EU-Kooperationsabkommen gelten knnte;
106. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfgung stehenden Instrumente dafr

¹ Dazu gehren, um nur einige zu nennen:

- bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit auf der schwarzen Liste gefhrten Staaten oder Gebieten auszusetzen oder zu beenden,
- Unternehmen in auf der schwarzen Liste gefhrten Lndern und Gebieten in der EU keinen Zugang zu ffentlichen Auftrgen fr die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und keine staatlichen Beihilfen zu gewhren,
- EU-Finanzinstituten und Finanzberatern zu verbieten, dass sie in auf der schwarzen Liste gefhrten Lndern oder Gebieten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen grnden oder unterhalten, und zu prfen, ob europischen Finanzinstituten und Finanzberatern, die in auf der schwarzen Liste gefhrten Lndern oder Gebieten Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen grnden oder unterhalten, die Lizenz zu entziehen ist,
- auf alle Transaktionen in oder aus Lndern oder Gebieten, die auf der schwarzen Liste stehen, eine Sonderabgabe zu erheben,
- eine Reihe von Mglichkeiten fr die innerhalb der EU zu praktizierende Nichtanerkennung des Rechtsstatus von Unternehmen zu prfen, die in auf der schwarzen Liste gefhrten Lndern oder Gebieten gegrndet werden,
- fr den Handel mit auf der schwarzen Liste gefhrten Drittlndern Zollschrnken einzufhren.

einzusetzen, einen besser abgestimmten Ansatz gegenüber den Industrieländern zu verfolgen, um mehr Gegenseitigkeit im Bereich Steuern zu fördern, insbesondere in Bezug auf den Austausch von Informationen mit den Vereinigten Staaten im Anschluss an das Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“); fordert die Kommission im Zusammenhang mit dem Abkommen vom 27. Mai 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen der EU und der Schweiz auf, die vereinbarte Abschaffung einiger schädlicher Steuerpraktiken in der Schweiz im Einklang mit den BEPS-Leitlinien im Hinblick auf den Schutz des Binnenmarkts genau zu beobachten;

Entwicklungsländer

107. betont, dass auf nationaler, EU- und internationaler Ebene die Lage in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die normalerweise sehr geringe Steuerbemessungsgrundlagen und niedrige Steuer/BIP-Verhältnisse aufweisen, bei der Ausarbeitung von Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von Steuervermeidung besonders berücksichtigt werden sollte; betont, dass diese Maßnahmen und Strategien dazu beitragen sollten, öffentliche Einnahmen zu erzeugen, die dem auf ihrem Hoheitsgebiet geschaffenen Mehrwert entsprechen, um ihre Entwicklungsstrategien, die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 angemessen finanzieren zu können; begrüßt vor diesem Hintergrund die Arbeit des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen; fordert die Kommission auf, die Interessen der Entwicklungsländer bei bestehenden internationalen Initiativen zu unterstützen und Vertreter der Entwicklungsländer in ihre Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen aufzunehmen;
108. fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um zu einer Verbesserung der Verwaltungskapazität – insbesondere im Steuerbereich – in den Entwicklungsländern beizutragen, damit ein wirksamer Austausch von Steuerinformationen mit ihren Verwaltungen ermöglicht wird; fordert die Einrichtung einer Plattform für die Entwicklungsländer, indem Pilotprojekte zum automatischen Informationsaustausch durchgesetzt werden; fordert die Entwicklungsländer auf, regionale Vereinbarungen oder andere Formen der steuerpolitischen Zusammenarbeit zu fördern, um ihre Verhandlungsposition gegenüber ausländischen Direktinvestoren und multinationalen Unternehmen zu stärken und Anliegen von gemeinsamem Interesse zu behandeln;
109. verweist auf den in seiner EntschlieÙung vom 8. Juli 2015 zu Steuerumgehung und Steuerhinterziehung als Herausforderungen für die Staatsführung, den Sozialschutz und die Entwicklung in Entwicklungsländern vorgelegten Aktionsplan; fordert alle Länder und internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen auf, sich an einem integrativen Prozess zu beteiligen und zur Steueragenda der G20/OECD beizutragen, die auf BEPS eingeht und internationale Transparenz in Bezug auf Steuern und die weltweite gemeinsame Nutzung von Steuerinformationen fördert, beispielsweise durch die Konzipierung eines einzigen gemeinsamen Meldestandards beim automatischen Informationsaustausch oder die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers;

Steuerberater

110. verweist auf das Problem, dass innerhalb der gleichen Firmen Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Consultingtätigkeiten vorgenommen werden, die sich einerseits an Steuerbehörden richten und andererseits an die Steuerplanungsdienste der multinationalen Unternehmen, die die Schwachstellen im nationalen Steuerrecht ausnutzen;
111. fordert die Kommission auf, Vorschläge für Leitlinien zur Steuerberatungsbranche und zur Einrichtung einer EU-weiten Regelung über Unvereinbarkeit in den Bereichen steuerliche Beratung und ggf. Banken vorzulegen, damit Interessenkonflikte zwischen Dienstleistungen für den öffentlichen und den privaten Sektor verhindert werden; fordert die Kommission auf, eine Ermittlung einzuleiten, um den Konzentrationsgrad in dieser Branche festzustellen;
112. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Sanktionen gegen Firmen zu verhängen, die Steuerumgehung und aggressive Steuerplanung praktizieren oder fördern, insbesondere Firmen mit Zugang zu Finanzierungen aus dem EU-Haushalt und beratenden Tätigkeiten bei den EU-Organen;

Weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene

113. befürwortet weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Bekämpfung von Steuervermeidung im Rahmen der EU und der OECD, da nicht aufeinander abgestimmte Reaktionen zu weiteren Unstimmigkeiten und Gelegenheiten zu Steuerumgehung führen können; betont, dass das beste Instrument zur Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage darin besteht, zusammenzuarbeiten, statt einseitig Steuervergünstigen einzuführen, um Investitionen anzuziehen; fordert die Kommission auf, Leitlinien in Bezug auf Steueramnestien durch die Mitgliedstaaten festzulegen;
114. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Folgenabschätzungen durchzuführen – bei Bedarf mit der technischen Unterstützung der Kommission –, die die Spillover-Effekte auf andere Länder umfassen, bevor sie irgendwelche steuerlichen Maßnahmen erlassen, die Auswirkungen im Ausland haben könnten; fordert eine starke Beteiligung der nationalen Parlamente in Angelegenheiten der Steuervermeidung, da ausnahmslos jede Steuerregelung oder steuerliche Behandlung einer ordnungsgemäßen Beurteilung und demokratischen Kontrolle durch den Gesetzgeber unterliegen sollte;
115. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kürzungen bei den Ressourcen ihrer Steuerbehörden zu beenden oder zu überdenken und für einen besseren Einsatz von Personal und Technologie und Expertenwissen zu sorgen, um die Entwicklung und die Auswirkungen schädlicher Steuerpraktiken zu bekämpfen, die immer ausgeklügelter werden; fordert die Kommission auf, technische Unterstützung für solche Bemühungen bereitzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm Fiscalis 2020;
116. betont abschließend, dass durch den Grundsatz der Einstimmigkeit im Rat, durch den jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht hat, der Anreiz verringert wird, vom Status quo zu einer stärker auf Zusammenarbeit basierenden Lösung zu wechseln; fordert die Kommission auf, nicht darauf zu verzichten, bei Bedarf auf Artikel 116 AEUV zurückzugreifen, der bestimmt: „Stellt die Kommission fest, dass vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die

Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein. Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Richtlinien. [...]“;

117. gibt die Zusage ab, seine interne Arbeit fortzusetzen, um die Möglichkeit zu prüfen, einen ständigen Ausschuss für Besteuerungspolitik in der EU einzurichten;
118. beauftragt seinen zuständigen Ausschuss, diese Empfehlungen in seinem anstehenden legislativen Initiativbericht zum gleichen Thema aufzugreifen;

o

o o

119. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den G20 und der OECD zu übermitteln.

ANLAGE 1: LISTE DER PERSONEN, MIT DENEN TREFFEN STATTGEFUNDEN HABEN (AUSSCHUSSSITZUNGEN UND DELEGATIONSREISEN)

Datum	Gesprächspartner
30.3.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Pierre Moscovici, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll
16.4.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Serge Colin, Vorsitzender der UFE (Union des Finanzpersonals) • Fernand Müller, Vorsitzender des Steuerausschusses der UFE • Paulo Ralha, Vorsitzender der portugiesischen Steuergewerkschaft • François Goris (Vorsitzender von UNSP-NUOD) für die Europäische Union unabhängiger Gewerkschaften (CESI) • Nadja Salson, Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst • Henk Koller, Vorsitzender des Europäischen Verbandes der Steuerberater (CFE) • Olivier Boutellis-Taft, Geschäftsführer des Verbands der Europäischen Wirtschaftsprüfer (FEE) • Ravi Bhatiani, Direktorin für Rechtsfragen bei Independent Retail Europe
5.5.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Margrethe Vestager, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Wettbewerb • Wolfgang Nolz, Vorsitzender der Gruppe „Verhaltenskodex“ • Jane McCormick, Senior Partner im Bereich Steuern, Leiterin von EMA Tax, KPMG • Chris Sanger, Partner, Global Head of Tax Policy, Ernst&Young • Stef van Weeghel, PwC Partner, Global Tax Policy Leader • Bill Dodwell, Head of Tax Policy bei Deloitte UK
11.5.2015	<p><i>Öffentliche Anhörung zu dem Thema Steuervorbescheide und schädliche Steuerpraktiken</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stephanie Gibaud, interne Hinweisgeberin und ehemalige Mitarbeiterin von UBS • Lutz Otte, interner Hinweisgeber und ehemaliger IT-Subunternehmer bei Julius Baer • Kristof Clerix, internationales Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) • Edouard Perrin, ICIJ-Mitglied • Richard Brooks, ICIJ-Mitglied • Lars Bové, ICIJ-Mitglied • Xavier Counasse, Journalist bei „Le Soir“ • Dominique Berlin, Collège européen de Paris, Université Panthéon-Assas (Paris 2) • Gabriel Zucman, Assistenzprofessor, London School of Economics and Political Sciences • Achim Doerfer, Steueranwalt, Autor und Rechtsphilosoph
12.5.2015	<p><i>Reise einer Delegation nach Belgien</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Jacques Malherbe, Université catholique de Louvain (UCL) • Axel Haelterman, Katholieke Universiteit Leuven (KUL) • Werner Heyvaert, Steuerexperte, Jones Day • Wim Wuyts, Leiter des Bereichs Steuern – Vorsitzender des Steuerausschusses des belgischen Arbeitgeberverbandes FEB-VBO und Hilde Wampers, Vizepräsidentin für den Bereich Steuern – Finanzen FEB-VBO • Christophe Quintard, Sachverständiger des belgischen Gewerkschaftsverbandes FGTB, ehemaliger Steuerprüfer • Eric van Rompuy (Vorsitzender) und andere Mitglieder des Finanz- und Haushaltsausschusses des föderalen Parlaments • Steven Van den Berghe, Leiter des Dienstes für Steuervorbescheide • Johan Van Overtveld – Finanzminister (Sitzung am 17. Juni)
18.5.2015	<p><i>Reise einer Delegation nach Luxemburg</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wim Piot, Tax Leader PwC Luxembourg • Nicolas Mackel, CEO Luxembourg for Finance • Christine Dahm, Direktor, und Mike Mathias, Mitglied des Cercle de Coopération des ONG du développement • Eugène Berger (Vorsitzender) und andere Mitglieder des Finanzausschusses des Parlaments • Pierre Gramegna, Finanzminister • Pascale Toussing, Direktor für Steuerfragen, Finanzministerium, und Mitglieder der Steuerbehörde
22.5.2015	<p><i>Reise einer Delegation nach Bern (Schweiz)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Markus R. Neuhaus, Vorstandsvorsitzender von PwC Schweiz, Mitglied des Büros des weltweiten Vorsitzes von PwC • Frank Marty, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter des Bereichs Finanzdienstleistungen und Steuern, Economie Suisse • François Baur, ständiger Vertreter in Brüssel, Leiter der Abteilung für europäische Fragen Economie Suisse • Martin Zogg, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Leiter der Abteilung für inländische und internationale Besteuerung, Swiss Holdings • Urs Kapalle, Direktor für Finanzpolitik und Steuern, Schweizerische Bankiervereinigung • Mark Herkenrath, Alliance Sud, Mitglied der Global Alliance for Tax Justice • Olivier Longchamp, Erklärung von Bern (EvB) • Jacques de Watteville, Staatssekretär für internationale Finanzfragen (SIF) • Botschafter Christoph Schelling, Leiter der Abteilung Steuern • Adrian Hug, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung • Ruedi Noser, Mitglied des Nationalrats, Vorsitzender der Kommission für Wirtschaft und Abgaben • Urs Schwaller, Mitglied des Staatsrats • Ulrich Trautmann, Leiter des Bereichs Handel und Wirtschaft, Delegation der Europäischen Union in der Schweiz und Liechtenstein • Marco Salvi, Senior Researcher, Avenir Suisse
27.5.2015	<p><i>Treffen mit der Regierung von Gibraltar (mit den Koordinatoren des TAXE-</i></p>

	<p><i>Ausschusses)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fabian Picardo, Regierungschef • Joseph Garcia, stellvertretender Regierungschef
28.5.2015	<p><i>Delegationsreise nach Dublin (Irland)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Martin Lambe, Chief Executive, Irish Tax Institute • Michael Noonan, Finanzminister • Niall Cody, Leiter der Steuerbehörde • Liam Twomy (Vorsitzender) und andere Mitglieder des Finanzausschusses des Parlaments (Oireachtas) und des gemeinsamen Ausschusses des Unterhauses und des Senats für europäische Fragen • Frank Barry, Trinity College Dublin (TCD) • Seamus Coffey, University College Cork (UCC) • Feargal O'Rourke, Leiter des Bereichs Steuern, PwC • Conor O'Brien, Leiter des Bereichs Steuern, KPMG • Jim Clarken, CEO von Oxfam Ireland • Micheál Collins, Nevin Economic Research Institute (NERI).
29.5.2015	<p><i>Delegationsreise nach Den Haag (Niederlande)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sjoera Dijkers, Parlamentsmitglied, und andere Mitglieder des Finanzausschusses des niederländischen Parlaments • Bartjan Zoetmulder, niederländischer Verband der Steuerberater • Hans Van den Hurk, Universität Maastricht • Indra Römgens, SOMO, unabhängige gemeinnützige Forschungs- und Netzwerkorganisation • Francis Weyzig, Oxfam • Pieterbas Plasman, Leiter des Amtes für Steuervorbescheide • Eric Wiebes, niederländischer Staatssekretär für Steuerfragen
1.6.2015	<p><i>Öffentliche Anhörung über die internationale Dimension von Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Senator Mario Monti, ehemaliges für Wettbewerb und für Steuern, Zollunion und Binnenmarkt zuständiges Mitglied der Kommission • Tove Maria Ryding, leitende Mitarbeiterin mit Zuständigkeit für Politik und Interessenvertretung bei EURODAD (Europäisches Netz zu Schulden und Entwicklung) • Antoine Deltour, interner Hinweisgeber, ehemaliger Wirtschaftsprüfer, PwC Luxembourg
17.6.2015	<p><i>Interparlamentarisches Treffen zum Thema „Aggressive Steuerplanung und demokratische Kontrolle – die Aufgaben der Parlamente“</i></p> <p>37 Mitglieder von 18 nationalen Parlamenten: AT, BE, CY, CZ, FR, DE, GR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PL, PT, RO, ES, SV</p> <p>Heinz Zourek, Generaldirektor der GD TAXUD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pascal Saint-Amans, Direktor des Zentrums für Steuerpolitik und Steuerverwaltung der OECD
18.6.2015	<p><i>Delegationsreise nach London (Vereinigtes Königreich)</i></p>

	<p>David Gauke, Parlamentsmitglied, Financial Secretary im Schatzamt, Jim Harra, Generaldirektor, Unternehmenssteuern, Zoll- und Steuerbehörde des UK (HMRC) Fergus Harradence, stellvertretender Direktor, Corporate Tax Team, Business and International Tax Group, Schatzamt des UK Andrew Dawson, Leiter des Teams für Steuerabkommen, Hauptverhandler für Steuerabkommen des UK Maura Parsons, stellvertretende Direktorin, Leiterin der Abteilung für Verrechnungspreisgestaltung, HMRC Business International, und Vorsitzende des HMRC-Ausschusses für Verrechnungspreisgestaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meg Hillier (Vorsitzende), Margaret Hodge (ehemalige Vorsitzende Chair) und Guto Bebb, Mitglied des Ausschusses für öffentliche Finanzen des Unterhauses • Prem Sikka, Professor für Rechnungswesen, Essex Business School, University of Essex • Frank Haskew, Leiter der Steuerabteilung des ICAEW (Institute of Chartered Accountants in England and Wales); und Ian Young, internationaler Steuermanager • Will Morris, Vorsitzender des Steuerausschusses und des BIAC- Steuerausschusses Confederation of British industry (CBI) • Richard Collier, Senior Partner im Bereich Steuern, PwC Joseph Stead, Christian Aid • Meesha Nehru, Programmdirektor, Fair Tax Mark
23.6.2015	<p><i>Aussprache mit Vertretern multinationaler Unternehmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nathalie Mognetti, leitende Mitarbeiterin im Bereich Steuern, Total S.A. • Martin McEwen, Leiter des Bereichs Steuern, SSE plc • Christian Comolet-Tirman, Direktor, Steuerfragen, BNP Paribas Group
25.6.2015	<p><i>Treffen mit einem Vertreter der Regierung der Bermudas (mit den Koordinatoren des TAXE-Ausschusses)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Everard Bob Richards, stellvertretender Premierminister und Finanzminister • Alastair Sutton, EU-Rechtsberater bei der Regierung der Bermudas
2.7.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Richard Murphy, Tax Research LLP und Gründungsmitglied von Tax Justice Network (Netz für Steuergerechtigkeit) • Guillaume de la Villeguérin, Leiter des Bereichs Steuern, Airbus S.A.S.

ANLAGE 2: LISTE DER ANTWORTEN NACH LAND/INSTITUTION

(Stand 20. Juli 2015)

Land	Datum der Antwort
Österreich	Keine Antwort
Belgien	16.6.2015
Bulgarien	Keine Antwort
Kroatien	8.7.2015
Zypern	Keine Antwort
Tschechische Republik	11.6.2015
Dänemark	Keine Antwort
Estland	10.7.2015
Finnland	2.6.2015
Frankreich	10.6.2015
Deutschland	15.7.2015
Griechenland	10.7.2015
Ungarn	7.7.2015
Irland	5.6.2015
Italien	Keine Antwort
Lettland	16.6.2015
Litauen	3.7.2015
Luxemburg	1.6.2015
Malta	18.6.2015
Niederlande	8.6.2015
Polen	2.7.2015
Portugal	30.6.2015
Rumänien	Keine Antwort
Slowakei	3.6.2015
Slowenien	Keine Antwort
Spanien	10.7.2015
Schweden	29.5.2015
Vereinigtes Königreich	8.6.2015
Jersey	29.5.2015
Guernsey	31.5.2015

Institutionen	Datum der Antwort
Kommission	29.4.2015
– Mitglied der Kommission Margrethe Vestager	3.6.2015
– Mitglied der Kommission Pierre Moscovici	
Rat	29.5.2015 Keine Antwort auf die zweite Anfrage vom 8.7.2015

**ANLAGE 3: MULTINATIONALE UNTERNEHMEN, DIE ZUR TEILNAHME AN
AUSSCHUSSSITZUNGEN EINGELADEN WURDEN**

Name	Eingeladen/Vertreter	Stand 20. Juli 2015
Airbus	Guillaume de la Villeguerin, Leiter des Bereichs Steuern	Teilgenommen – 2.7.2015
BNP Paribas	Christian Comolet-Tirman, Direktor, Steuern	Teilgenommen – 23.6.2015
SSE plc	Martin McEwen, Leiter des Bereichs Steuern	Teilgenommen – 23.6.2015
Total S.A.	Nathalie Moggetti, leitende Mitarbeiterin im Bereich Steuern	Teilgenommen – 23.6.2015
Amazon.co.uk Ltd	Christopher Corson North, Geschäftsführender Direktor	Abgelehnt aufgrund der laufenden Ermittlung
Amazon S.a.r.l.	Xavier Garambois, Generaldirektor	Abgelehnt aufgrund der laufenden Ermittlung
Anheuser-Busch InBev	Stuart MacFarlane, Präsident Zone Europa	Abgelehnt aufgrund der laufenden Ermittlung
Barclays Bank Group	Antony Jenkins, Geschäftsführer	Abgelehnt, aber bereit, spezielle schriftliche Anfragen zu beantworten
Coca-Cola Company	James Quincey, Präsident	Abgelehnt, hat sich aber mit den Ko- Berichterstattern getroffen
Facebook	Marc Zuckerberg, Geschäftsführer	Abgelehnt
Fiat Chrysler Automobile	Sergio Marchionne, Geschäftsführer	Abgelehnt aufgrund der laufenden Ermittlung
Google	Eric E. Schmidt, Executive Chairman	Abgelehnt, aber bereit, seinen „Standpunkt zu Steuerfragen“ zu übermitteln
HSBC Bank plc	Alan Keir, Geschäftsführer	Abgelehnt aufgrund der laufenden Ermittlung
IKEA	Peter Agnefjäll, Geschäftsführer	Abgelehnt, aber angeboten, Mitglieder zu einer Debatte einzuladen, und hat den Jahresbericht 2014 von IKEA übermittelt
McDonald's Corporation	Douglas Goare, Präsident Europa	Abgelehnt aufgrund gleichzeitig stattfindender größerer Unternehmensinitiative und möglicher Ermittlung der Kommission
Philip Morris	Kristof Doms, Vizepräsident für europäische Angelegenheiten	Abgelehnt
Walmart	Shelley Broader, Präsident und Geschäftsführer	Abgelehnt
Walt Disney Company	Robert A. Iger, Geschäftsführer	Abgelehnt, aber angeboten, sich mit Vertretern des Ausschusses zu treffen, um ihre Standpunkte kennenzulernen

